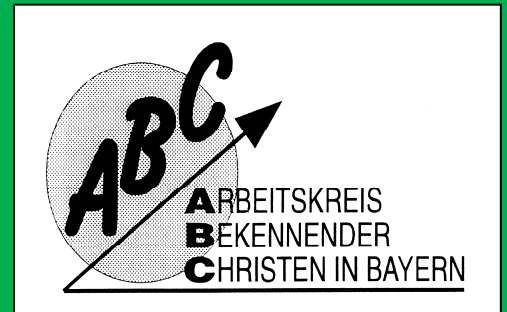


ABC

Dokumentation

Nr. 4



Juli 2010

Eine Frage der Liebe

Gleichgeschlechtliche Paare im Pfarrhaus?

– Eine geistliche Herausforderung

für Kirche und Gemeinde

Herausgegeben vom

Arbeitskreis Bekennender Christen in Bayern (ABC)

Diese Dokumentation und Informationen über die Arbeit des Arbeitskreises Bekennender Christen in Bayern (ABC) erhalten Sie bei:

Martin Pflaumer
Eichenstr. 15, 91224 Pommelsbrunn
Fax: 09154 / 1311
E-Mail: martpflaumer@t-online.de
info@abc-bayern.de

oder über das Internet:

www.abc-bayern.de

Der ABC finanziert seine Arbeit ausschließlich über Spenden und die Mitgliedsbeiträge seiner Mitgliedsgemeinschaften. Er ist daher auf Unterstützung angewiesen.

Spendenkonto das ABC:

Vereinigte Sparkasse Ansbach, BLZ 765 500 00, Konto Nr. 760 704 080

Martin Pflaumer (Hg):
Eine Frage der Liebe –
Gleichgeschlechtlicher Paare im Pfarrhaus? Eine Herausforderung für Kirche und Gemeinde

Als Manuskript gedruckt Juli 2010 – Unkostenbeitrag: € 3.- zzgl. Porto

Inhaltsverzeichnis

Anstelle einer Einführung	
Max Horkheimer	4
Text Nr. 1	
Antrag an die Landessynode	5
Text Nr. 2	
Eine Erklärung in 10 Thesen	
zur Frage des Zusammenlebens gleichgeschlechtlicher Paare im Pfarrhaus	6
Text Nr. 3	
Eine Frage der Liebe	
Menschen mit homosexueller Identität verstehen – als Kirche verantwortlich handeln	
1) Der Anlass – die Eingabe Nr. 68 an die Landessynode	8
2) Gottes Wort – vielfältig und eindeutig	8
3) Stimmen namhafter evangelischer Theologen	11
4) Das Kirchenwort – die Fürther Erklärung	12
5) Der anthropologische Sachverhalt	13
6) Die Aufgabe der Seelsorge	16
7) Der Personenkreis	17
8) Wahrheit, Wirklichkeit und Mythos	18
9) Die kirchliche Ordnung und das staatliche Recht	19
10) Schlussgedanken	23
Text Nr. 4	
Nürnberger Bekenntnismanifest – Auszug zu Fragen der Homosexualität	26
Text Nr. 5a	
Erklärung der 6. Versammlung um Bekenntnis, Erneuerung und Einheit der Kirche.	
Wir sind Kirche – Christus „Ihr werdet meine Zeugen sein“	27
Text Nr. 5b	
Pressemeldung: Segnung von eingetragenen Lebenspartnerschaften	
– Ablehnende Gemeinde fordern Rechte.	30
Text Nr. 6	
Auszug aus: „Lebensordnung für die Gemeinde – LOG“	
– Gleichgeschlechtliche Lebensweise	31

Anstelle einer Einführung

Wer meint, Anpassung an Trends des Zeitgeistes und Willfährigkeit gegenüber Lobbyismus verantworten zu können zu Lasten des Hörens auf das Wort der Bibel als dem Wort des lebendigen Gottes, mag sein Ohr leihen dem großen Soziologen und Philosophen der emanzipatorischen Jahrzehnte nach dem 2. Weltkrieg:

*„Die Welt scheint einem Unheil zuzutreiben
oder sich vielmehr schon in ihm zu befinden,
das innerhalb der uns vertrauten Geschichte
nur mit dem Untergang der Antike verglichen werden kann ...*

*Man wird das Theologische abschaffen.
Damit verschwindet das,
was wir „Sinn“ nennen, aus der Welt.“*

Max Horkheimer.

→ Text Nr. 1

Antrag des ABC an die Landessynode der ELKB

15.06.2010

An das Präsidium der Landessynode
Frau Dr. Dorothea Deneke-Stoll
Meiserstr. 11
80333 München

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit reiche ich im Auftrag des Arbeitskreises Bekennender Christen in Bayern (ABC) folgenden **Antrag an die Landessynode** ein:
Die Landessynode möge beschließen:

1. Die Landessynode bekräftigt inhaltlich die bisherigen pfarrerdienstrechtlichen Regelungen für das Leben in evangelischen Pfarrhäusern und Pfarrerdienstwohnungen.

Es soll weiterhin gelten:

- 1.1 Die Verpflichtung zur amtsgerechten Lebensführung besteht uneingeschränkt.
- 1.2 Für Pfarrer gilt die Ehe als einzige legitime Form des Zusammenlebens.
2. Die Landessynode fordert den Landeskirchenrat auf, die im bisher gültigen Pfarrerdienstrecht vorgegebenen Standards zur Lebensführung von Pfarrerinnen und Pfarrern bei allen Stellenbesetzungsvorgängen auf Gemeindepfarrstellen stets zu beachten.
3. Die Landessynode widerspricht Tendenzen im Raum der EKD, das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare im Pfarrhaus / in der Pfarrerdienstwohnung zu ermöglichen.
4. Die Landessynode lehnt Versuche, die Entscheidung über das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare im Pfarrhaus / in der Pfarrerdienstwohnung den Einzelgemeinden zu überlassen, als ungeeignet ab.

Begründungen dazu bieten die

- 1) „Erklärung in 10 Thesen zur Frage des Zusammenlebens gleichgeschlechtlicher Paare im Pfarrhaus“ (2 Seiten, in dieser Dokumentation S. 6-7) und 2. in ausführlicherer Gestalt der Text

„Eine Frage der Liebe – Menschen mit homosexueller Identität verstehen – als Kirche verantwortlich handeln.“ (21 Seiten, in dieser Dokumentation S. 8 – 26)

Martin Pflaumer,
Mitglied der Landessynode

Eine Erklärung in 10 Thesen zur Frage des Zusammenlebens gleichgeschlechtlicher Paare im Pfarrhaus

(Ausführlicher argumentiert der Text „Eine Frage der Liebe – Menschen mit homosexueller Identität verstehen – als Kirche verantwortlich handeln“. Siehe S. 8 bis 26.

1) Das evangelische Pfarrhaus gibt Zeugnis

„Ist doch offenbar geworden, dass ihr ein Brief Christi seid“ (2 Kor 3,3a, sh. 1Tim3,2).

Verkündigung und Lebensstil sollen übereinstimmen. Geistliche Leiter sind mit ihrem Lebenswandel ein lebendiger Hinweis auf die Wahrheit ihrer Predigt. Sie sind „doxa Christou“, Leute, durch die sich Christus verherrlicht (2Kor 8,23). Deshalb hat eine christliche Kirche gemäß ihrer Berufung an ihre Verkündiger und deren Lebenswandel hohe Anforderungen zu stellen.

2) Die Ehe von Frau und Mann gilt exklusiv vor Gott.

„Und Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn; und schuf sie als Mann und Frau. Und Gott segnete sie und sprach zu ihnen: Seid fruchtbar ...“ (1Mose 1,27 f).

Die Magna Charta für den Menschen in der Polarität von Gemeinschaft ist unzweideutig: Der Mensch vertikal im Gegenüber zu Gott als dessen Ebenbild entspricht horizontal im Gegenüber von Mann und Frau. Diese passen zueinander – wörtlich: „gemäß ihrer Vorderseite“, d.h. entsprechend ihrer von Gott geschaffenen unterschiedlichen Geschlechtlichkeit (1Mose 2, 18).

3) Ehelosigkeit und Kinderlosigkeit sind zuweilen begründete Ausnahmen von der Schöpfungsregel.

4) Homosexualität dagegen ist nach der Heiligen Schrift eine vorfindbare Wirklichkeit der gefallenen Schöpfung.

Der gesamte Formenkreis der Homosexualität steht nach dem Gesamtbefund der Bibel unter

Gottes streng ablehnendem Urteil (1Mose 19; Richter 19; 3Mose 18 und 20; Röm 1,26 f; 1Kor 6, 9ff; 1Tim 1,9f).

5) Deshalb bedarf Homosexualität im Lichte der Bibel gesehen der Überwindung.

Die christliche Gemeinde ist aufgerufen, auf Überwindung zu hoffen. Verkündigung und Seelsorge sollen darauf ausgerichtet sein:

„Lasst euch nicht irreführen! ... und solche sind einige von euch gewesen. Aber ihr seid rein gewaschen, ihr seid geheiligt, ihr seid gerecht geworden ...“ (1Kor 6,9b und 11).

6) Gott hasst die Sünde, aber er liebt den Sünder.

Homosexualität muss theologisch als eine der verschiedenartigen Folgen der Gefallenheit der Schöpfung verstanden werden, die uns von Gott trennen und die die Bibel Sünde nennt. Deshalb gilt auch für Menschen in frei gewählter Homosexualität wie für solche, die sich als gleichgeschlechtlich festgelegt empfinden, was für uns alle in der Gefangenschaft der Sünde gilt und Jesus zur Sünderin so ausspricht: „So verdamme ich dich auch nicht; geh hinfort“ – aber: - „sündige nicht mehr“ (Joh 8,11b).

7) Homosexualität ist Auswirkung der Destruktivität einer beziehungsranken Gesellschaft und/oder einer hormonellen Dysfunktion.

Seriöse Forschung belegt heute den lange vermuteten Zusammenhang von tief verletzenden Beziehungsstörungen in der frühen Prägungsgeschichte junger Menschen und ihrer später sich manifestierenden Homosexualität. Diese Persönlichkeitsstörungen führen häufig zu chronischen Identitätskrisen, die den ganzen Menschen, nicht nur seine sexuelle Orientierung betreffen. Aber auch wenn – was heute

in der Forschung seltener vertreten wird – eine hormonelle Reifungsstörung für die Ausprägung von Homosexualität angenommen werden muss, so bieten sich für beide Erklärungen jeweils spezifische Behandlungsweisen an, die es zu nutzen gilt.

8) Wir alle sind Betroffene, wir alle sind Sünder.

„Es ist hier kein Unterschied: Wir sind allzumal Sünder und ermangeln des Ruhmes, den wir bei Gott haben sollten“ (Röm 3,22 f):

- Wir sind Sünder, wenn wir als Eltern nicht in der guten Ordnung Gottes leben und uns nicht darin bewähren.
- Wir sind Sünder, wenn wir als Teilhaber am öffentlichen Leben dieser Gesellschaft den moralischen Verfall der guten Sitten im Umgang der Geschlechter, wie er sich in den Medien und dem öffentlichen Bewusstsein als zeitgeistiger Trend abbildet, hinnehmen, statt entschieden dagegen einzuschreiten.
- Wir sind Sünder, wenn wir als Christen es weithin schuldig bleiben, einander Helfer zu einem heilen Leben zu sein.
- Wir sind Sünder, wenn wir als Verkündiger die biblische Wahrheit darüber verschweigen, was uns zu Gott und seinem Heil führt und was uns davon trennt.
- Wir sind Sünder, wenn wir in Sünde leben, erkannte Sünde an uns tolerieren, uns in sündigen Lebensweisen dauerhaft einrichten und sie pseudo-theo(?)-logisch zu rechtfertigen suchen.
- Homosexuelle Menschen sind darin Sünder, wenn sie die seelsorgerlich-therapeutischen Angebote zur Überwindung ihrer sündigen Neigung oder Prägung für sich nicht annehmen.
- Kirchenleitende sind Sünder, wenn sie ihre Verantwortung für die rechte Lehre in der Kirche nicht deutlich wahrnehmen und in ihrem

Mit der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen

„verwerfen wir die falsche Lehre, als könne die Kirche in menschlicher Selbstherrlichkeit das Wort und Werk des Herrn in den Dienst irgendwelcher eigenmächtig gewählter Wünsche, Zwecke und Pläne stellen.“ (These 6)

Trinitatis 2010,

Arbeitskreis Bekennender Christen in Bayern (ABC); Martin Pflaumer, Vorsitzender

Bereich – kühn dem biblischen Gesamtbefund entgegengesetzt – mit ihrem Recht und ihrer Liturgie Homosexualität institutionalisieren.

9) In der Solidarität als Betroffene sollen wir recht handeln vor Gott.

Der Antrag zweier Münchener Prodekanatssynoden an die Landessynode 2010 ist um Solidarität mit Pfarrern und Pfarrerinnen bemüht, die sich als homosexuell erleben und begehren, im Pfarrhaus als Paar zusammenzuleben. Er bemüht sich aber in unrechter Weise, weil er darüber das Gesamtzeugnis der Heiligen Schrift zur Homosexualität aus dem Blick verliert.

Zudem greift die europäische Antidiskriminierungsrichtlinie im Gegensatz zur Annahme des Antrags nicht, solange die Kirche unter dem grundgesetzlich garantierten Bekenntnisschutz steht. Immer aber gilt: *„Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen“* (Apg 5,29).

Die Last der Entscheidung den Gemeinden zu überlassen, bedeutete einen Akt der Entsolidarisierung und den Verzicht auf die Bekenntnisbindung der Kirche als Bekenntnisgemeinschaft.

10) Was auf dem Spiel steht: die Einheit der Kirche

Bei der Frage des Zusammenlebens von gleichgeschlechtlichen Pfarrern und Pfarrerinnen mit ihren Partnern/Partnerinnen handelt es sich also nicht etwa lediglich um eine nachrangige Ordnungsfrage, sondern damit ist die Bindung der Kirche an die Schrift (sola scriptura!) berührt. Deshalb stellt sich die Frage der ethischen Häresie und somit die Bekenntnisfrage. Für die Behandlung einer Thematik dieser Qualität genügte weder die qualifizierte, noch die Verfassungsmehrheit; es bedürfte des *magnus consensus* der Gesamtkirche.

Eine Frage der Liebe

Menschen mit homosexueller Identität verstehen – als Kirche verantwortlich handeln

1) Der Anlass – die Eingabe Nr. 68 an die Landessynode

„Die Prodekanatssynode München-Nord hat bei ihrer 9. Tagung am 17. November 2009 in der Evangeliumskirche München Hasenberg unter TOP 8 folgende Eingabe an die Landessynode beschlossen:

Die Prodekanatssynode München-Nord hält – mit Blick auf das EU-Antidiskriminierungsgesetz und unter Berücksichtigung von 16 Jahren „Fürther Erklärung“ sowie der seitdem stattgefundenen Entwicklungen – eine Überprüfung der Praxis innerhalb der Evang.–Luth. Kirche in Bayern im Umgang mit gleichgeschlechtlich lebenden Pfarrerinnen und Pfarrern im Sinne der Gleichbehandlung für dringend geboten. Die betrifft besonders die Stellenbesetzungspraxis hinsichtlich Gemeindepfarrstellen und die Möglichkeit des Zusammenlebens von Pfarrerinnen und Pfarrern mit eingetragener Partnerschaft im Pfarrhaus. Die Landessynode möge geeignete Maßnahmen beschließen, die eine Diskriminierung von gleichgeschlechtlich orientierten Pfarrerinnen und Pfarrern in Zukunft ausschließen.“

Die Prodekanatssynode München-Mitte hat sich am 28. Januar 2010 die Eingabe der Prodekanatssynode München-Nord „zu Eigen gemacht“ und unterstützt diese.

Mit Rücksicht darauf, dass der Landeskirchenrat in einer dafür vorgesehenen Klausur die Thematik bearbeiten will, und mit Rücksicht auf die Tagung des Lutherischen Weltbundes, der in Fragen der Homosexualität (künftig häufig abgekürzt mit HS) ähnlich der Anglikanischen Weltkirche im Konflikt zwischen südlichen/östlichen und nördlichen/-westlichen Mitgliedskirchen vor der Zerreißprobe steht, hat die

Landessynode die Behandlung der Eingaben 68 auf ihre Herbstsitzung (Nov. 2010) verschoben.

Das zeigt an: Weder innerkirchlich noch in der weltweiten lutherischen Ökumene ist die Thematik „Homosexualität“ mit einem einfachen Rückgriff auf eine gesicherte und allgemein anerkannte lutherische Konsensposition gewissermaßen „geschäftsmäßig“ zu behandeln.

2) Gottes Wort – vielfältig und eindeutig

Eine lutherische Kirche, die sich als „Kirche des Wortes“ versteht und ihre einzige Lehrautorität aus Gottes Wort (sola scriptura) bezieht, kommt nicht umhin, gewissenhaft nach dem biblischen Befund zum Thema zu fragen. Vier Textgruppen gelten als die klassischen Belegstellen der Bibel. Dabei ist immer der jeweils übergreifende theologische Zusammenhang zu berücksichtigen.

2.1. Die Erzählungen von Sodom (1. Mose 19) und Gibeon (Richter 19)

Nach herkömmlicher Auffassung haben sich die Männer von Sodom versuchter homosexueller Nötigung schuldig gemacht, als sie von Lot drei Gäste forderten, „um sie zu erkennen“. Das Wort „erkennen“ steht häufig – wenn auch durchaus nicht immer – für „Geschlechtsverkehr haben“. Der Gesamtzusammenhang der Sodomgeschichte klärt die Wortbedeutung von „erkennen“ eindeutig, wenn Lot, um seine Gäste zu schützen, seine Töchter anbietet: „Die haben noch keinen Mann erkannt, die will ich herausgeben unter euch, und tut mit ihnen, was euch gefällt.“

Ganz ähnlich wird die Gibeon-Erzählung überliefert. So war gewiss homosexuelles Verhalten nicht die einzige Sünde Sodoms, aber

eben doch eine davon – weshalb die Stadt unter Gottes Gericht fiel und vernichtet wurde.

2.2. Bezugsstellen aus dem Heiligkeitsgesetz

(3. Mose 18 und 3. Mose 20)

„Du sollst nicht bei einem Mann liegen wie bei einer Frau, es ist ein Gräuel“ (18,22).

„Wenn jemand bei einem Manne liegt wie bei einer Frau, so haben sie getan, was ein Gräuel ist, und sollen beide des Todes sterben; Blutschuld lastet auf ihnen“ (20,13).

Was hier völlig unzweifelhaft als homosexuelle Handlung zwischen Männern zu verstehen ist, wird von Kritikern als homosexuelle Variante der im Altertum weit verbreiteten Tempelprostitution gedeutet: Die Bibel lehne – so sagen diese (1) – im 3. Mosebuch als Gräuel nicht allgemein Homosexualität ab, sondern Formen ritueller homosexueller Prostitution. Einen stimmigen Beleg zu dieser Engführung bleiben die Kritiker schuldig. In gleichem Zusammenhang (3. Mose 18,6-20) sind ja auch Handlungen erwähnt, die keineswegs auf einen kulturellen Kontext weisen. Die Bibel selbst rechtfertigt somit diesen Versuch der Engführung nicht.

Ein weiterer Einwand (2) setzt grundsätzlicher an, indem er das gesamte Heiligkeitsgesetz als für uns Heutige für ungültig erklärt. Wenn es gälte, so sagt man, dann dürften wir auch heute keine Schalentiere genießen (3. Mose 11, 10f) und müssten konsequenterweise – horribile dictu – bei Ehebruch die Todesstrafe (3. Mose 20, 10) vollziehen.

Ein solcher Einwand verkennt das mit Christus wirksam gewordene Evangelium, woraufhin theologisch zu unterscheiden ist zwischen dem Zeremonial-, dem Justizial- und dem Moralgesetz. Ersteres und Zweites sind in der Tat aufgehoben durch das „allgenugsame“ Opfer Jesu Christi am Kreuz. Keine Versöhnungsleistungen sind mehr zu erbringen, denn „die Strafe liegt auf ihm, auf dass wir Frieden hätten, und durch seine Wunden sind wir geheilt“ (Jes 53,5). Das Moralgesetz aber, also die Bewer-

tung dessen, was vor Gott gut und böse ist, gilt fort, wird in den Evangelien von Jesus bestätigt (Mt 5,17ff) und in seiner Gültigkeit geradezu zugespitzt („... ich aber sage euch...“, Mt 5,22.28.32.34.3.44).

2.3. Das Eingangskapitel des Römerbriefes (Röm 1,26-27)

„Darum hat sie Gott dahin gegeben in schändliche Leidenschaften; denn ihre Frauen haben den natürlichen Verkehr vertauscht mit dem widernatürlichen; desgleichen haben auch die Männer den natürlichen Verkehr mit der Frau verlassen und sind in Begierde zueinander entbrannt und haben Mann mit Mann Schande getrieben und den Lohn ihrer Verirrung, wie es ja sein musste, an sich selbst empfangen.“

Der Apostel Paulus denkt – wie das Alte Testament und das gesamte Judentum – vom 1. Gebot her: „Ich bin der Herr, dein Gott, du sollst ...“. Nach der Eingangsthese „Der Gerechte wird aus Glauben leben“ (Röm 1,17), die das Alte Testament zitiert (Habk 2,4) und dem Römerbrief sein Thema („Rechtfertigung“) gibt, behandelt der Apostel die universale Sündenverfallenheit des Menschen aufgrund der Abkehr von Gott und dessen Gebot und führt schlüssig den Gedankengang zur Notwendigkeit der Rechtfertigung durch Gottes Gerechtigkeit, die im Evangelium offenbart wird. Folge des Abfalls: „Gott hat sie dahin gegeben“ – in die Verfinsterung des Herzens, die in der Selbstschändung des Leibes zum Vorschein kommt (1,24). „Dahin gegeben“ (Röm 1, 24.26.28) zu sein, ist kein missliches Geschick. Gott ist der Handelnde. ER ist es, der dahingibt, preisgibt, ausliefert. Gott vollstreckt somit ein Urteil. In homosexueller Neigung und Praxis verkehrt sich (para physin = wider die Natur, Röm 1,26) Geschlechtlichkeit als schöpfungsmäßig gute Gabe Gottes in deren Gegenteil und dies nicht in vermeintlicher Freiheit eines starken und positiven Lebensgestaltungswillens, sondern als Verhängnis der Sünde, der Abkehr von der Heiligkeit Gottes. Somit erklärt der Apostel Homosexualität keinesfalls etwa als eine (bessere oder schlechtere) Variante, sondern – im exakten Wortsinn! – als ei-

ne „Per-Version“ von Geschlechtlichkeit (Röm 1,23.25.26). HS ist somit heftiger Ausdruck einer tiefen Beziehungsstörung, von der Martin Luther in seiner für evangelische Theologie grundlegenden Römerbriefvorlesung aussagt: „Wenn einer solchen Leidenschaften verfällt, dann ist dies ein Zeichen dafür, dass er Gott verlassen, einen Götzen angebetet und die Wahrheit Gottes in Lüge verkehrt hat.“

Demgegenüber bestehen Einwander (3) auf einer Unterscheidung von wilder promiskuitiver homosexueller Praxis einerseits und rücksichtsvoll und treu gelebter homosexueller Paarbeziehung andererseits. Eine solche Unterscheidung kann man – freilich nur im Sinne der Begrenzung schädlicher Folgen der Sünde – vernünftigerweise nachvollziehen. Sie ist aber vor dem Hintergrund des Römerbriefes keinesfalls in der Lage, das Verhängnis der tief greifenden Beziehungsstörung des Menschen zum heiligen Gott irgendwie zu lindern, zu mäßigen oder gar aufzuheben.

2.4. Die Lasterkataloge im paulinischen Schrifttum

(1 Kor 6,9-11 und 1 Tim 1,9-10)

„Oder wisst ihr nicht, dass die Ungerechten das Reich Gottes nicht ererben werden? Lasst euch nicht irreführen! Weder Unzüchtige noch Götzendiener, Ehebrecher, Lustknaben, Knabenschänder, Diebe, Geizige, Trunkenbolde, Lästerer oder Räuber werden das Reich Gottes ererben. Und solche sind einige von euch gewesen. Aber ihr seid rein gewaschen, ihr seid geheiligt, ihr seid gerecht geworden durch den Namen des Herrn Jesus Christus und durch den Geist unseres Gottes“ – so im 1. Korintherbrief und ähnlich im 1. Brief an Timotheus.

Diese so genannten Lasterkataloge reihen zwischen Ehebrechern und Dieben, bzw. zwischen Totschlägern und Menschenhändlern die „Lustknaben“/„Weichlinge“ und „Knabenschänder“ ein, was auf die im Altertum weit verbreitete Päderastie deutet, bei der ältere Männer mit heranwachsenden Jungen verkehrten.

Kritiker (4) wenden ein, dass wegen dieser Bestimmung von Sonderformen homosexuellen Fehlverhaltens auf Grund der beiden Lasterkataloge keine generalisierende Ablehnung der Homosexualität an sich getroffen werden könne.

Dieser Einwand bricht unter der genaueren Betrachtung (5) der Übersetzungsunschärfe Luthers jedoch zusammen:

„Malakos“ übersetzt Luther mit „Weichling“, die Revisionsausgabe der Lutherbibel von 1984 mit „Lustknabe“. Gemeint ist eine Person, die homosexuelle Handlungen an sich ausüben lässt.

„Arsenokoites“ übersetzt Luther mit „Knabenschänder“. Gemeint ist ein Mann, der mit einem anderen Mann Geschlechtsverkehr hat.

Die einen sind die aktiven, jene die passiven Partner des gleichgeschlechtlichen Verkehrs zwischen Männern. Die Aussagen lassen sich also nicht begrenzen auf den Verkehr zwischen Männern und heranwachsenden Knaben.

An erster Stelle werden die „Unzüchtigen“ genannt. „Unzucht“ (porneia), die „Unfähigkeit, sich selbst zu zügeln“ ist ein Grundlaster, das seinen „Sitz im Leben“, nicht in den Hüften hat, sondern das vielmehr aus dem Herzen kommt und den Menschen unrein macht (Mk 7,20f; Mt 15,18f). Gemeint ist jede Form geschlechtlicher Kommunikation außerhalb der Ehe, und unter „Ehe“ – das zu betonen, ist heute erforderlich geworden – ist selbstverständlich die „Ehe von einem Mann mit einer Frau“ zu verstehen. Somit ist mit dem Begriff „porneia“ auch das gesamte Feld der Homosexualität entschieden ablehnend beurteilt.

So lässt sich zusammenfassend sagen: „Die biblischen Aussagen des AT und NT beurteilen Homosexualität, auch wenn zeit-, religions- und rechtsgeschichtliche Bedingungen extrapoliiert werden, negativ als ein Verhalten, das nicht sein soll und in der Gemeinde, mindestens für andere erkennbar, nicht geduldet werden kann.“ (Friedrich Seegenschmidt (6))

Diese Ablehnung kommt verschiedentlich - zum Teil für unsere heutigen Ohren in außer- gewöhnlich drastischer Sprache - zum Aus- druck:

3. Stimmen namhafter Theologen

3.1. Martin Luther:

„Wenn einer solchen Leidenschaften verfällt, so ist dies ein Zeichen dafür, dass er Gott den Rücken gekehrt, einen Götzen angebetet und die Wahrheit Gottes mit der Lüge vertauscht hat.“ (Vorl. über den Römerbrief, übertragen von E. Ellwein. 2. Aufl, München 1928. S. 38)

3.2. Hans Joachim Iwand:

„Darum hat sie Gott dahin gegeben. In dem Verfall ist Gottes Hand spürbar, er zwingt die Menschen dahinein, in diesen Schlamm und diese Nacht. Er will sie schmecken lassen, was die Dinge wert sind, die sie anbeten und vergötzen...“

(Ausgewählte Predigten, hg von H.-H. Eßer u. H. Gollwitzer, Nachgelassene Werke Bd. 3. München 1967, S. 99)

3.3. Karl Barth:

„Die Homosexualität ist eine physische, psy- chische und soziale Krankheit; das Phänomen von Perversion, Dekadenz und Sittenverfall tritt auf, wenn der Mensch sich der Gültigkeit der göttlichen Verordnung widersetzt.“

(Kirchliche Dogmatik, III/2, Zürich 1955, S. 229)

3.4. Helmut Thielicke:

Homosexualität – „libido-konditionierte Miss- achtung des Nächsten“ – „den anderen Sün- den gleichgestellt“ – „auf einer Linie mit dem Götzendienst, vor- und außerehelichem Inter- kurs, Habsucht, Alkoholismus und Diebstahl“ – „nicht auf einer Ebene mit der normalen ge- schaffenen Ordnung der Geschlechter“ – viel- mehr eine Verzerrung und Entsittlichung der Sexualität“ – „Der Homosexuelle soll seine Neigung nicht bejahen oder gar idealisieren, sondern in Frage stellen und sich um eine ärzt- liche wie seelsorgerliche Therapie bemühen.“

(The Theologicoethical Aspect of Homosexual- ity. In: E. Batchelor (Hg), Homosexuality and Ethics, S. 97).

3.5. Wolfhart Pannenberg:

„Die biblischen Urteile über homosexuelles Verhalten sind eindeutig in ihrer mehr oder weniger scharfen Ablehnung, und alle bibli- schen Aussagen zu diesem Thema stimmen ausnahmslos darin überein.“

„In der Gesamtheit des biblischen Zeugnisses wird also die Abwendung des Menschen von Gott besonders eklatant zum Ausdruck ge- bracht. Dieser Befund setzt dem Urteil einer an die Autorität der Schrift gebundenen Kirche zum Thema der Homosexualität sehr enge Grenzen, zumal die biblischen Aussagen zu diesem Thema das negative Gegenstück zu den positiven Anschauungen über die schöp- fungsgemäße Bestimmung des Menschen in seiner Sexualität bilden, so dass es sich also keineswegs um marginale Urteile handelt, die ohne Schaden für die christliche Botschaft im ganzen vernachlässigt werden könnten.“

„...eine Kirche, die sich dazu drängen ließe, homosexuelle Betätigung nicht mehr als Ab- weichung von der biblischen Norm zu behan- deln und homosexuelle Lebensgemein- schaft neben der Ehe anzuerkennen, eine sol- che Kirche stünde nicht mehr auf dem Boden der Schrift, sondern im Gegensatz zu deren einmütigem Zeugnis. Eine Kirche, die einen solchen Schritt tut, hätte darum aufgehört, evangelische Kirche in der Nachfolge der lu- therischen Reformation zu sein.“

(Maßstäbe zur christlichen Urteilsbildung über Homosexualität. In: Beiträge zur Ethik, Göttin- gen 2004, S. 100ff.)

3.6. Trutz Rendtorff:

„Umbewertung der Homosexualität – diese Außerkraftsetzung der biblischen Norm für den Umgang mit diesem Problemfeld in der christli- chen Ethik - kein möglicher und sinnvoll zu begründender Weg.“

„Die Reduktion von Normen und ethischen Kriterien auf das Geltenlassen natürlicher Dispositionen bedeutet eine Bankrotterklärung der Ethik.“

3.7. Ulrich Wilckens:

„... zur Rechtfertigung der Sünder gehört nach dem Apostel Paulus entscheidend, dass sich der, der sie im Glauben annimmt, von ganz bestimmten Lebensweisen löst. Selbstverständlich gehört nach dem ganzen Neuen Testament zur „Heiligung“ eines Christen notwendigerweise, sich in seinem Leben von solchem Tun zu distanzieren und in seinem Leben davon freizuhalten. Es kann keine Rede davon sein, es gebe nach der Heiligen Schrift „keine ethische Häresie“.

„Manchmal gewinnt man den Eindruck, als sei unter heutigen Christen das Zutrauen im Schwinden, dass Gottes Gebote ihre Wahrheit darin haben, auch modernes Leben vor lebensschädlichen Tiefenwirkungen zu bewahren.“

(Gottes Wort ist der alleinige Maßstab, idea-Spektrum 9/2003, S. 22)

4. Das Kirchenwort – die Fürther Erklärung

Solcher vielfältige, aber eindeutige Schriftbefund trifft auf die vorfindbare Wirklichkeit homosexuellen Denkens, Lebens und öffentlichen Agierens in der Gegenwart. Die so genannte „Fürther Erklärung“ vom Nov. 1993, eine „Stellungnahme der Landessynode zu Fragen der Homosexualität“, spricht in diesem Zusammenhang wiederholt von der Homosexualität als einer „Gegebenheit“. Es war im Entstehungsprozess dieser Erklärung nicht möglich, die federführenden Autoren zum Verzicht auf diesen Ausdruck zu bewegen. Er wurde von den einen wegen seiner sprachlichen Nähe von „Gegebenheit“ zu einer theologisch als unzutreffend zu bezeichnenden vermeintlichen „guten Gabe Gottes“ im Sinne einer Schöpfungsvariante abgelehnt, von den anderen als

der inzwischen im deutschen Protestantismus eingeführte Fachbegriff verteidigt.

Darin kündigt sich die Entscheidung der Fürther Erklärung zugunsten der normativen Kraft des Faktischen gegenüber dem eindeutig Homosexualität ablehnenden Gesamtbefund der Heiligen Schrift als erklärungsleitend an.

In dem Dilemma, zwischen dem eindeutigen Schriftbefund und der vorfindbaren Wirklichkeit von vielfältig gelebtem homosexuellem Leben (auch im Raum der Kirche), entscheiden zu müssen, griff man auf dem Weg zur Wortfindung auf ein Kunstmittel zurück, den differenzierten Konsens: „In der Beantwortung dieser Fragen gibt es in Kirche und Theologie unterschiedliche Positionen bzw. Akzentsetzungen. Die einen heben besonders hervor ... , die anderen verweisen auf ...“. Bei Lehrgesprächen auf dem internationalen ökumenischen Parkett hatte das Mittel des differenzierten Konsenses in den zurückliegenden Jahrzehnten tatsächlich erfreulich Bewegung im Sinne der Annäherung konfessioneller Standpunkte ermöglicht. Für die innerkonfessionelle Meinungsbildung in zentralen Fragen der Lehre und des Lebens allerdings bleibt dieses Mittel ungeeignet, weil dem Bekenntnis verpflichtet davon auszugehen ist, dass die erhellende Kraft der Schrift als dem lebendigen Wort Gottes (viva vox) – unbedingt – zuzutrauen ist, dass sie zu Klarheit in Lehre und Leben verhilft (7).

Der Erklärungsnotstand der evangelischen Kirche in zentralen Fragen von Lehre und Leben offenbart sich als Krise der Gegenwartstheologie, deren Vertrauen in die Lebendigkeit des göttlichen Wortes offensichtlich gebrochen ist (8), (9).

5. Der anthropologische Sachverhalt

Welches ist aber die „Gegebenheit“, vor der die evangelischen Kirchen in Deutschland seit zwei Jahrzehnten zunehmend in Erklärungsnotstand geraten?

→

5.1. Forschungsrichtungen

Hatte man noch in den 60er Jahren drei unterschiedliche Erklärungsmodelle für Homosexualität angenommen, nämlich:

- biologisch orientierte Theorien (HS beruhe auf erfahrungsunabhängigen biologisch-genetischen Gegebenheiten),
 - psycho-sozial orientierte Theorien (HS sei umweltbedingt, also erfahrungsabhängig, und werde erworben),
 - Konvergenztheorien (der HS liege eine biologische Disposition zu Grunde, deren Realisierung umweltabhängig sei),
- so setzt sich seit den 70er Jahren in Folge der Zwillingsforschung die Erkenntnis durch:
- „Die Psychologen werden sich einig darüber, dass der homosexuelle Mensch nicht geboren, sondern gemacht wird.“ (L. Hatterer)
 - „Die genetische Theorie der Homosexualität ist heute allgemein verworfen.“ (Masters und Johnson).
 - „Erbliche und hormonelle Einflüsse scheiden nach dem augenblicklichen Stand der Erkenntnis als Entstehungs- und Steuerungsfaktoren aus.“ (Naujokat)

Dennoch wird zuweilen auch heute die Annahme vertreten, dass Homosexualität auf einer frühen hormonellen Dysfunktion als Reifungsstörung beruhen könnte. In solchen eher sehr seltenen Fällen kann die Identifikation mit dem eigenen Geschlecht jedoch mit gezielten Hormongaben behutsam angebahnt werden.

5.2 Forschung und Berichterstattung

In den Jahren von 1970 bis 1995 haben sich die Forschungsaktivitäten auf Grund des stark erwachten gesellschaftlichen Interesses auffällig verdichtet. Das Medieninteresse allerdings war fast ausschließlich auf solche Ergebnisse gerichtet, die eine irgendwie biologische Bedingtheit der Homosexualität belegen können sollten.

Dafür signifikant ist ein journalistisches Kettenereignis des Jahres 1993, dem Jahr der Fürther Erklärung:

- ✓ November 93: Verabschiedung der Fürther Erklärung

- ✓ Sept.-Okt. 93: Entwurf der Fürther Erklärung und innersynodaler Beratungsprozess
- ✓ August 93: Das Magazin DER SPIEGEL bringt die Titelreportage vom (behaup- teten) Erweis der genetischen Bedingtheit der HS.
- ✓ Frühsommer 93: Die Vorlage dazu gab das amerikanische Magazin NEWSWEEK.
- ✓ Frühling 93: NEWSWEEK bezog sich wiederum auf Publikationen in dem amerikanischen Wissenschaftsmagazin SCIENCE.
- ✓ Winter 92/93: Der New Yorker Forscher LeVay stellte seine Ergebnisse zur Gehirnforschung zur Verfügung, die SCIENCE kommentierend aufnahm.

Worum ging es?

LeVay (10) und seine Forschergruppe hatten in den 80er Jahren die Gehirne von 41 menschlichen Leichen untersucht, darunter von 18 homosexuellen Männern. LeVay fand heraus, dass die so genannten „Kerne“ (INAH 3) im Mittelhirn (Hypothalamus), die bei Männern normalerweise deutlich größer sind als bei Frauen, allerdings bei den untersuchten homosexuellen Männern mit denen von Frauen in gleicher Größe waren. Auf dem Weg des journalistischen Informationstransports wurde daraus allmählich die Behauptung des wissenschaftlichen Erweises der genetischen Bedingtheit von Homosexualität, die LeVay später heftig bestritt, jemals intendiert zu haben. Kontrollforschungen konnten diesen Zusammenhang auch nicht belegen. Und LeVays eigene weiterführende Forschungen führten zu der Erkenntnis:

Nicht in der auffälligen Größe dieser INAH-3-Kerne liege HS – so zu sagen genetisch – begründet, sondern umgekehrt: Eine fortgesetzte homosexuelle Lebensweise hätte Rückwirkungen auf die Ausprägung des Gehirns, insofern als dadurch diese „Kerne“ sich parallel zu anderen Erfahrungen permanent abweichender Lebensweise (LSD, Alkohol) deutlich verkleinerten.

Interessanterweise ist die Verwechslung von Ursache und Folge im Umfeld der naturwissenschaftlichen Forschung um die Bedingtheit von Homosexualität in dieser Zeit ein häufig anzutreffendes Phänomen, was die journalistische Verarbeitung als interessegeleitet – oder ist nicht korrekter zu sagen: als ideologiebesetzt? – entlarvt.

5.3 Ätiologie der Homosexualität

Wie aber kann das Zustandekommen (Ätiologie) von HS erklärt werden?

Die von dem niederländischen Psychotherapeuten van Aardweg weltweit gesammelten und schon 1985 erstmals bereit gestellten Studien zur Homosexualität aus 10 voneinander unabhängigen Forschungsinitiativen erbringen verblüffend übereinstimmende Erkenntnisse (11):

„Die (gestörte) Familie ist der Architekt der Homosexualität.“ (Bieber (12))

In späteren Jahren (meist zwischen dem 12. und 17. Lebensjahr) sich artikulierende Gleichgeschlechtlichkeit beruht auf massiver Verletzung der noch sehr plastischen Seele eines jungen Menschen in seiner frühen Kindheit. Ein Kind, das in seiner Reifung ganzheitlich auf Vater und Mutter und deren gesunde Beziehung zueinander angewiesen ist, kann erhebliche Entwicklungsstörung in seiner Identitätsbildung erfahren, wenn einer der beiden Elternteile (oder beide) nicht wirklich in seiner jeweiligen Geschlechterrolle „zu Hause“ ist.

Das löst eine tiefe Sehnsucht aus. „Wir können“ – so der Therapeut und Seelsorger Markus Hofmann – „die lebensgeschichtlichen Zusammenhänge nur verstehen, wenn wir uns zunächst die Funktion von geschlechtlicher Identität verdeutlichen. Sie ist die Instanz im Menschen, die ihm hilft,

- sich als Mann oder Frau in einem Körper zu erleben (core gender identity),
- sich als Mann oder Frau bestätigt zu fühlen (gender identity),
- sich als Mann oder Frau mit männlicher oder weiblicher Kraft zu empfinden (genitale Vollwertigkeit).

Identität funktioniert dabei wie ein Sicherheitsgefühl. Wenn es vorhanden ist, ist es kaum zu spüren und zu beschreiben. Wird es aber diffus empfunden oder ist es verloren gegangen, dann sehnt man sich danach zurück oder versucht alles, um diese Sicherheit wieder herzustellen.

Diese Sicherheitsinstanz, die uns darüber Auskunft gibt, wer wir sind, ist etwas, das wir in unserem Leben im Dialog mit der Umwelt langsam aufbauen. Für den Mann und die Frau ist dabei der Dialog mit dem gleichgeschlechtlichen Elternteil und in der Gruppe der gleichgeschlechtlichen Altersgenossen von großer Bedeutung.

Wird dieser Dialog ... erschwert oder verhindert, dann können sich die Sicherheit und die Gewissheit, Frau oder Mann zu sein, als eigenes inneres Bewusstsein nur schwer aufbauen.

„Was bleibt, ist ein diffuses Gefühl von Identität, das meist große Angst, Unsicherheit, Minderwertigkeit und Hunger nach Bestätigung und Selbstvergewisserung nach sich zieht. Dieser in der Lebensgeschichte verankerte Hunger führt letztlich dazu, dass Betroffene versuchen, mittels illusionärer Sexualität diesen zu stillen.“ (13)

5.4 Die Muster für Störungsabläufe

sind vielfältig verschieden. In – der Kürze halber - sehr grober Vereinfachung seien einige beispielhaft hier angedeutet:

1)

Benny wächst in einer vaterlosen Familie auf. Seine Mutter hat das Kind nicht gewollt und findet kein Verhältnis zu ihm. Sie ist sehr viel von zu Hause abwesend und verhält sich zu ihm emotional distanziert. Das Verlangen nach Liebe und Zärtlichkeit des Kindes wehrt sie mit Zeichen des Ekels und der Lästigkeit ab. Benny wird überwiegend von seinem großen Bruder Ralf betreut. Ralf ersetzt weithin zugleich Vater und Mutter. Ralf ist außerordentlich zärtlich zu Benny. Benny lernt: Es ist gut, ein kleiner Junge zu sein. Da werde ich vom großen Ralf umsorgt und geliebt. Als Benny 15-jährig

erfahren muss, dass Ralf aus dem Familienverband wegzieht, wünscht er sich einen Ralf-Ersatz; eine ruhelose Suche nach ralf-ähnlichen jungen Männern setzt ein. Wenn er auf solche trifft, versucht er sie zu umwerben und an sich zu fesseln.

2)

Die 22-jährige Gerda hatte nach jeweils schnellem Scheitern von Jung-Männer-Bekanntschäften und ständigem Unglücklich sein in Beziehungssachen den Rat bekommen, eine Therapeutin aufzusuchen. Diese filtert in einer der vielen Sitzungen das Faktum des wiederholten kleinkindlichen sexuellen Missbrauchs durch ihren Vater heraus. Gerda hatte diese Vorgänge verdrängt. Sie durchleidet den Schmerz ihrer Kindheit erneut heftig und findet Trost in der Umarmung einer Freundin, die sie stark an ihre inzwischen verstorbene Mutter erinnert. Gerda verliebt sich in die Freundin.

3)

Paul ist Zwillingenbruder von Peter. Ihr Vater ist kleinwüchsig, arbeitslos, Alkoholiker. Die Mutter „schmeißt den Laden“. Sie beschafft das Familieneinkommen und führt den Haushalt mit einem straffen Regiment, nicht immer gut organisiert, mit gewaltigem Auftreten und harschen, oft sehr unberechenbaren Anweisungen. Diesem Regiment beugen sich alle, der Vater und auch drei weitere Kinder. Paul hat im Alter von 3 bis 8 mit einer sehr schweren Bronchialerkrankung zu tun, die ihn auch emotional stark belastet und in seiner körperlichen und seelischen Entwicklung zurückwirft. Aus der 1. Klasse wird er, weil er den Belastungen nicht gewachsen ist, zurückgestellt. In diesen labilen Jahren mit vielen Kranklagern erlebt er - er mehr als Peter - den Vater hautnah als völligen Versager. Sein Zwillingenbruder lernt in dieser Zeit, sich über Widerwärtigkeiten hinweg- und im Leben durchzusetzen. An ihm kann sich Paul nicht messen. Persönliche Stärke erlebt Paul erst später, nämlich in der intimen Gemeinschaft mit gepflegten, sicher auftretenden freundlichen jungen Männern, von denen er fasziniert ist und mit denen er sich identifiziert.

5.5. Erkenntnisse aus der Biographiearbeit

Solche und eine inzwischen unüberschaubar umfangreiche Sammlung von Dokumenten aus der internationalen Biographiearbeit belegen, dass die angebliche „Gegebenheit“ der männlichen wie der weiblichen Homosexualität in Wahrheit nur als ein „Gewordensein“ verstehbar ist. Ein Satz wie dieser: „Eine nicht geringe Anzahl von Männern und Frauen sind homosexuell veranlagt“ (Katholischer Katechismus, 1993), ist nicht mehr auf der Höhe der Erkenntnis, wenn man mit „veranlagt“ die Vorstellung von unwiderruflicher Vorgegebenheit verbindet.

Im gleichen Jahr (1993, dem Jahr der Fürther Erklärung) ist aus dem Mund des Fachmanns zu hören: „Man darf allgemein feststellen, dass aus neueren psychiatrischen Erkenntnissen Homosexualität als eine „**narzisstische Neurose**“, das heißt als eine im Wesen „frühe Störung“ aufzufassen ist. Hierunter versteht man eine Entwicklungsstörung, die vor allem das Körperbild und damit verbunden die Geschlechtsidentität des Mannes oder der Frau störend beeinträchtigt. Hinzu kommen die Störungen wichtiger Ich-Funktionen. Es handelt sich also um eine Form von Pathologie, das heißt einer krankhaften Störung, die im Wesen behandlungsbedürftig ist.“ (Erwin Scharrer, Klinik Hohe Mark)

Die Milieus und deren auslösende Faktoren sind durchaus verschieden. Auch kann nicht bestätigt werden, dass bei Vorliegen gewisser Faktoren zwangsläufig die Ausbildung von HS zu erwarten ist. Ferner belegt die Zwillingenforschung (wie im Fall von Paul und Peter), dass zur Genese von HS in die Beziehungsstörungen desselben Milieus noch weitere labilisierende Faktoren (bei Paul die chronische Erkrankung) einwirken, ehe sich der Hang zur Gleichgeschlechtlichkeit zu festigen imstande ist. Aber offensichtlich stellt sich das gestörte Beziehungsdreieck von Vater, Mutter und Kind mit extremen Ausprägungen der Geschlechterrolle eines oder beider Elternteile als konstitutiv dafür dar, dass das Identifikationslernen des

Kindes – als Persönlichkeit beheimatet in seinem eigenen (biologischen) Geschlecht zu sein – behindert ist. HS ist somit eine **Identifikationsstörung** der gesamten Person mit Auswirkungen auf verschiedene Persönlichkeitsbereiche, vor allem mit sehr starken Auswirkungen auf den hochsensiblen Bereich des Sexualverhaltens. Die Ausprägung der homosexuellen Neigung selbst kann bei unterschiedlichen Menschen dabei verschieden stark sein.

6. Die Aufgabe der Seelsorge

6.1. Der Weg der Seelsorge

Wenn die Weltgesundheitsbehörde (WHO) seit ihrer damaligen Präsidentin Buntland (90-er Jahre) bei Homosexualität nicht von Krankheit spricht, dann gibt es im Blick auf die gesellschaftliche Stellung von Betroffenen dafür gute Gründe. Erschwert allerdings wird dadurch das Bewusstsein für Veränderbarkeit. **Veränderung** – von Homoaktivisten gelegentlich als menschenverachtender unmöglicher Versuch zur „Umpolung“ diffamiert – **setzt allerdings den Willen zur Veränderung und zur Geduld voraus**. Unter diesen Voraussetzungen kann der therapeutische Weg zur Veränderung gesucht und verantwortet werden.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, dann aber sind die Aussichten auf eine Besserstellung bis hin zur völligen „Ausheilung“ sehr gut. Menschen, die Veränderung von der Homosexualität zur Heterosexualität gesucht und erlebt haben, berichten übereinstimmend von einem intensiven und auch schmerzvollen seelischen Prozess, den sie in der Regel über mehrere Jahre durchschritten haben.

6.2. Der Ansatzpunkt der Seelsorge

Wenn HS auf frühkindlichen seelischen Verletzungen aufbaut, gehört sehr viel Mut dazu, sich diesen schmerzhaften Aspekten der eigenen Biographie zuzuwenden und über emotionale Verwundungen zu trauern. Veränderung ist nicht möglich, wenn ein Mensch sich nicht diesen tiefer liegenden, emotionalen Bedürfnissen stellt. Für diejenigen, die dagegen ihre

Homosexualität ausleben, wird homosexueller Sex – so z.B. die Experten Socarides und Dannecker – gerade eingesetzt, um den seelischen Schmerz zu betäuben. Nach Socarides wird homosexueller Sex dann gebraucht, um schmerzhaft innerpsychische Faktoren emotional zu neutralisieren. Und Professor Dannecker, der sich selbst zur Homosexuellenbewegung zählt, schreibt, dass homosexueller Sex im Wesentlichen der „Aufrechterhaltung der narzisstischen Homöostase (=Gleichgewicht) diene.“ „Bei der Homosexualität würden sexuelle Kontakte gleichsam einspringen, um das gestörte psychische und narzisstische Gleichgewicht wieder auszubalancieren.“ (Christel Vonholdt (14))

6.3. Das Angebot der Seelsorge

Seelsorge steht jedem offen und bietet sich jedem an als personale Liebe Gottes in seinen Dienern an seinem Volk. Sie kennzeichnet hohe Empathie, große Geduld, Kenntnis über Auftrag und Ziel. Seelsorge ist angewandte Verkündigung in den sehr konkreten Lebenssituationen und ist auf dasselbe Ziel wie alle Verkündigung ausgerichtet: Teilhabe am Reich Gottes, das unter uns angebrochen ist, schon jetzt und auf Zukunft durch Zueignung des Evangeliums von Jesus Christus.

Kompetente geduldige Seelsorge, die an den familien-biografischen Verletzungen verbunden mit personalen Fehlprägungen und Reifungsbehinderungen ansetzt, hat große Aussicht auf Wiederherstellung ganzheitlicher Identität – wie die zahlreichen Erfahrungen mit den alternativen Coming-Outs zeigen (15).

6.4 Das Ergebnis der Seelsorge

Wenn Seelsorge zu ihrem Ziel kommt, wird das von Betroffenen als **Befreiung**, als **Wiederherstellung**, als **Stimmigkeit mit sich selbst**, dabei auch als Befähigung und Neigung zu heterosexueller Liebe erfahren (zahlreiche ehemalige Homosexuelle gründen Familien). Schon in der Anfangszeit (vor 25 Jahren) der ganzheitlichen Seelsorge mit homosexuellen Menschen erreichte die Dessert-Stream-Bewegung in Kalifornien Veränderungsquoten von über 60% der Verände-

rungswilligen (festgestellt nach 2-jähriger intensiver Begleitung und anschließender Stabilisierungsphase von 5 Jahren) (16).

Daraus folgt: Die Kirche ist aufgefordert, zu „therapeutischer Seelsorge im Sinne von Freisetzung“ ihr Personal zu qualifizieren, Seelsorger und Seelsorgesuchende dazu zu ermutigen und diese Seelsorge als eine klassische Seelsorgeform öffentlich anzuerkennen, zu fördern und selbst zu praktizieren.

7. Der Personenkreis

7.1. Häufigkeit von homosexueller Selbsteinschätzung

Die bisher repräsentativste Studie zur „Erfassung von sexueller Orientierung und Prävalenz von Homosexualität und Bisexualität“ wurde initiiert von Christoph Wagner und als so genannte Eurogay-Studie von EMNID im März 2001 durchgeführt. Sie kommt zu folgendem Ergebnis:

- homosexuelle Selbsteinschätzung von Männern: 1,3% der männlichen Bevölkerung
- bisexuelle Selbsteinschätzung 2,8% der Männer, 2,5% der Frauen
- homosexuelle (lesbische) Selbsteinschätzung von Frauen: 0,6% der weiblichen Bevölkerung

Bemerkenswert ist

- a) der vergleichsweise hohe Anteil von Personen, die sich nicht als festgelegt sehen, sondern sich selbst als bisexuell empfindend einordnen,
- b) die niedrige Zahlenangabe zu jenem Personenkreis, der sich eindeutig auf homosexuelle Selbst-Einschätzung festgelegt hat: Gemessen an der breiten publizistischen Thematisierung der letzten Jahre, u.a. auch zur Rechtfertigung des „Lebenspartnerschaftsgesetzes“, handelt es sich um eine sehr kleine Zahl.

7.2. Häufigkeit der Registrierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften

Die skandinavischen Länder, die die staatliche Regelung nach einem Partnerschaftsgesetz

früher als Deutschland (vor 2000) einführten, weisen nach einer von der Deutschen Bundesregierung in Auftrag gegebenen Studie des Max-Planck-Instituts folgenden Häufigkeitswert auf:

- 0,76 % aller Schwulen und Lesben ließen ihre Partnerschaft staatlich registrieren.
- Bezogen auf die Gesamtbevölkerung ergibt sich ein Wert von 5.910 Personen.
- Dieser Wert würde auf die Mitgliederzahl der Bayerischen Landeskirche bezogen einen Wert von 190 Personen ergeben, die evangelisch und in Bayern eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind.
- Davon gehören einige der landeskirchlichen Pfarrerschaft in Bayern an.

Auf diesen Personenkreis bezieht sich die Eingabe 68 der beiden Münchener Dekanats-synoden um eine Neuregelung des Pfarrerdienstrechtes.

7.3. Risiken gleichgeschlechtlicher Partnerschaften

Gleichgeschlechtliche Partnerschaften stehen dabei offensichtlich unter erheblich erhöhten Risiken:

- **Eine Partnerschaft unter homosexuellen Männern dauert im Durchschnitt nur 1,5 Jahre** – und in dieser Zeit hat jeder der beiden Partner rund zwölf weitere Sexualpartner (acht pro Jahr). Das ist das Ergebnis einer Untersuchung von Maria Xiridou, Amsterdam (17). Dieser Befund wird von einer amerikanischen Langzeitstudie bestätigt, die feststellt, dass unter 156 homosexuellen Paaren keines zu finden war, das sich länger als fünf Jahre sexuell treu war, was in etwa bereits 1999 das auflagenstärkste deutsche Homosexuellen-Magazin „Du & Ich“ mit seiner Aussage bestätigte, dass 94% aller „Männer-Ehen“ nicht länger als ein halbes Jahr dauerten. Neun von zehn Partnerschaften scheiterten an belanglosen Alltagschwierigkeiten.(18)

- **Die Suizidrate ist bei gleichgeschlechtlich lebenden Menschen um ein Vielfaches höher als bei heterosexuellen Menschen, und**

das **auch** bei Homosexuellen **in registrierten Partnerschaften**, nämlich dort immerhin fast 8mal so hoch, wie eine neuere Studie aus Dänemark vom Dezember 2009 belegt, wobei der Erhebungsraum Dänemark mit seiner ausgewiesenen Liberalität und seit Jahrzehnten eingeübten hohen Toleranz insofern bemerkenswert ist, als damit der alte und immer noch oft hartnäckig erhobene Vorwurf zusammenbricht, die höhere Suizidalität von homosexuell lebenden Männern sei der Diskriminierung durch die Gesellschaft geschuldet.

- „Anatomie und Verletzungsgefahr beim Geschlechtsverkehr mit konsekutiver Verbreitung von Geschlechtskrankheiten belegen die Widernatürlichkeit von HS. Die Sexualorgane des Menschen sind ... eindeutig für definierte Formen des Geschlechtsverkehrs (Mann-Frau) angelegt. Der nichtnatürliche homosexuelle Geschlechtsverkehr führt dementsprechend durch die damit verbundene hohe Verletzungsgefahr zu gefährlichen Geschlechtskrankheiten.“ (19) Die Verbreitung von HIV und Aids - seit Jahren auf hohem Niveau - und die neuerdings enormen Steigerungsraten von Syphilis und des Hepatitis B-Virus gehen fast ausschließlich auf homosexuelle Praxis zurück.(20)

Wegen der extrem hohen Promiskuität homosexueller Menschen, auch von solchen, die in eingetragenen Partnerschaften leben (21), sind – statistisch gesehen – Paare in eingetragenen Partnerschaften von dieser Problematik nicht auszunehmen, wobei von dieser Aussage der kleine Teil lesbischer Partnerschaften weniger betroffen ist.

8. Wahrheit, Wirklichkeit und Mythos

8.1. Beweislage und Urteilsbildung

Für Christen bedarf es keiner naturwissenschaftlichen oder statistischen Beweislage, um zu sittlichen Urteilen zu kommen. Sie sind dem Willen des Gottes verpflichtet, der sich als Freund der Menschen und des Lebens zu deren Wohl und Heil offenbart. Sollte man sich

aber der Stringenz biblisch-theologischer Reflexion nicht sicher sein, dann mag seriöse biologische Forschung und der unverstellte Blick auf die vorfindbare Realität homosexueller Existenz verstehen helfen: Die im biblischen Befund konzentriert ausgesprochene Wahrheit ist durch die vorfindbare empirisch feststellbare Wirklichkeit bestätigt. Es ist somit **kein Konflikt zwischen Wahrheit und Wirklichkeit** auszuhalten, wenn Homosexualität für die christliche Gemeinde grundsätzlich abzulehnen ist.

8.2. Homosexualität und Mythos

Wird Gegenteiliges behauptet, so steht dies unter Ideologieverdacht agiler Interessenverbände mit starkem Durchsetzungswillen und fördert die Mythenbildung, z.B.

- den **Mythos, Homosexualität sei normal** und biologisch festgelegt,

- den **Mythos, Homosexuelle könnten sich nicht ändern**; wenn sie es versuchten, führte das zu starker seelischer Belastung bis zur Selbstmordgefährdung, weshalb auf Behandlung, die darauf abziele, Homosexualität zu verändern, verzichtet werden müsse;

- den **Mythos, wir müssten unsere Kinder lehren**, dass Homosexualität ein der Heterosexualität **gleichwertiger Lebensstil** sei und man müsste Teenager fördern, ihre evtl. auftretenden homosexuellen Gefühle als normal anzunehmen und auszuleben.

8.3. Homosexualität und Identität

Der sich oft als emanzipatorisch gebärdende Kampf um die homosexuelle Gleichstellung ist Ausdruck der Identitätsproblematik vieler, durchaus nicht aller, Betroffener. Er ist Ausdruck der ewig ungestillten Sehnsucht nach Erfüllung. Was die Gesellschaft auch an Rechtsstellung anbietet -

- HS sei keine Krankheit (Therapien also bei Krankenkassen nicht abrechnungsfähig),
- staatliches Partnerschaftsgesetz,
- völlige Gleichstellung mit der Ehe,
- Adoptionsrecht für homosexuelle Paare,

- gesetzlich erlaubte Pädophilie auf der Voraussetzung wechselseitigen Einvernehmens,
- Vaterschaft aus Spermienmix eines homosexuellen Paares
- kirchliche Paarsegnung,
- Trauung,
- Zusammenleben im Pfarrhaus.
- -

es wird nicht ausreichen, weil Stillehung nicht auf dem Weg der Überwindung vermeintlich rechtlicher Behinderung zu finden ist, sondern im Wesen der HS als **permanenter Identitätskrise** liegt.

Daraus ergibt sich notwendigerweise der Appell an die Verantwortlichen der Kirche, den die Ärztin Christl R. Vonholdt so formuliert:

„Eine Kirche, die Verantwortung für die Zukunft und für die nächste Generation übernehmen will, kann an diesen Fakten nicht vorbei. Sie muss sich immer wieder die Frage stellen, was Homosexualität eigentlich ist. ... Wenn Homosexualität auf tiefen seelischen Verletzungen beruht, wird die Kirche an den Betroffenen schuldig, wenn sie homosexuelle Partnerschaften segnet, denn sie trägt damit dazu bei, dass seelische Verletzungen nicht heilen können, sondern betäubt und zementiert werden. Wenn Homosexualität nicht eine neue Norm, sondern doch eine Abweichung von der Norm ist, wird die Kirche an der nächsten Generation schuldig, wenn sie homosexuelle Partnerschaften segnet, denn sie führt damit unseren Kindern etwas als „gut“ und d.h. auch als nachahmenswert vor Augen, was niemals gut sein kann.“
(22)

9. Die kirchliche Ordnung und das staatliche Recht

9.1. Amtsgerechte Lebensführung: Ehe oder Ehelosigkeit

Zur Darstellung kirchenrechtlicher Aspekte sei hier der Hannoveraner Kirchenrechtler Rainer Mainusch zitiert (23):

„Die Frage nach der dienstrechtlichen Zulässigkeit gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften von Pfarrern betrifft zwar nur eine zahlenmäßig sehr kleine Minderheit von Personen. Sie hat aber in den letzten 20 Jahren wiederholt zahlreiche Synoden und an Hand zweier Fälle aus der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers auch die kirchlichen Gerichte beschäftigt.“

„Die Regelungen der Pfarrergesetze über die **Verpflichtung zur amtsgerechten Lebensführung** werden im Allgemeinen so interpretiert, dass bei Pfarrern die **Ehe als einzige legitime Form des Zusammenlebens** gilt. Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften von Pfarrern sind folglich dienstrechtlich unzulässig. Normativ verstärkt wird diese Auslegung der allgemeinen Lebensführungspflicht in denjenigen Pfarrergesetzen, die wie etwa das Pfarrergesetz der VELKD zusätzlich eine besondere Dienstpflicht zur amtsgemäßen Lebensführung in Ehe und Familie enthalten.“

9.2. Pfarrerdienstrecht:

Gebunden an Schrift und Bekenntnis

„Aus der Sicht des Pfarrerdienstrechts bleibt lediglich festzustellen, dass die Frage nach der sozialetischen Bewertung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften und in ihrem Gefolge auch die Frage nach der dienstrechtlichen Bewertung solcher Lebensgemeinschaften bei Pfarrern durch einen eindeutigen Schriftbezug gekennzeichnet ist. Die Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen einer Veränderung dieser Bewertung stellt sich also als eine Frage nach der **Bindung des Pfarrerdienstrechts an Schrift und Bekenntnis** dar.“

Dabei ist zu beachten: „... nicht nur die kirchliche Gesetzgebung, sondern auch die Auslegung kirchenrechtlicher Normen ist an Schrift und Bekenntnis gebunden.“

9.3. Unterschiedlich begründet:

Staatliches und kirchliches Recht

„Durch die Bindung an Schrift und Bekenntnis unterscheidet sich das kirchliche Recht vom staatlichen Recht. Für die Kirchen besteht da-

her aus ihrem eigenen Recht heraus **keinerlei Notwendigkeit, gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften von Pfarrern nur deswegen zu akzeptieren, weil das staatliche Recht derartiger Gemeinschaften auf Grund des Lebenspartnerschaftsgesetzes nunmehr ausdrücklich anerkennt** und der Ehe weit gehend gleich stellt. Dies gilt umso mehr, als das jetzt geltende Recht erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegt. Außerdem darf nicht vergessen werden, dass dieses Recht von den evangelischen Kirchen im Gesetzgebungsverfahren abgelehnt wurde.“ „Auch das staatliche Recht verpflichtet die Kirchen nicht zu einer Anpassung an die neue staatliche Rechtslage. Auf Grund des grundgesetzlich garantierten kirchlichen Selbstbestimmungsrechts können die Kirchen in ihrem Dienstrecht vielmehr frei bestimmen, welche Anforderungen sie an ihre Mitarbeiter stellen und welche Rechte und Pflichten diese Mitarbeiter im Einzelnen haben.“ (24)

„Die Freiheit zur eigenständigen Ausgestaltung des Dienstrechtes umfasst auch die Freiheit, Loyalitätspflichten im Bereich der persönlichen Lebensführung festzusetzen. Dies gilt grundsätzlich für alle Mitarbeiter, erst recht aber für Pfarrer.... Das europäische Recht lässt diese Freiheiten unberührt. Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der nach Art. 6 Abs.2 des Vertrages über die Europäische Union vom 7. Febr. 1992 Teil des Rechts der Europäischen Union ist, schützt auch die Kirchen als Verbände, und er **schützt im Ergebnis das kirchliche Selbstbestimmungsrecht** in der Gestalt, die es in Deutschland insbesondere durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **gefunden hat.**“

9.4. Magnus consensus:

Demokratie und Wahrheitsfindung

„Mit den Hinweisen auf die Bindung an Schrift und Bekenntnis und die Unabhängigkeit des kirchlichen vom staatlichen Recht ist die Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen einer Veränderung in der dienstrechtlichen Bewertung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften von Pfarrern noch nicht beantwortet. Denn Schrift und Bekenntnis bedürfen der In-

terpretation und sind in ihrem Verständnis nicht unwandelbar. Auch das Verständnis des biblischen Zeugnisses in Bezug auf gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften kann sich daher grundsätzlich verändern. Nach allgemeiner Ansicht kann eine solche Veränderung jedoch erst dann auf die dienstrechtliche Bewertung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften von Pfarrern durchschlagen, wenn die unterschiedlichen Bewertungen homosexueller Praxis und gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften sich einander so angenähert haben, dass sie mit einander vereinbar sind. **Diese Konsensbildung ist nicht nur ein Gebot kirchenpolitischer Vernunft. Sie stellt vielmehr eine kirchenrechtliche Notwendigkeit dar.**“

„Um solche Prozesse in ihrer nichtjuristischen Eigengesetzlichkeit zu schützen, muss sich das Kirchenrecht auch bei der damit zusammenhängenden Änderung rechtlicher Regelungen zurück nehmen und auf eine Anwendung der normalen Mehrheitsregel verzichten. An die Stelle einer Mehrheitsentscheidung muss der magnus consensus im Sinne von Confessio Augustana, Art. I treten, also die überzeugte Zustimmung jedenfalls der weit überwiegenden Mehrheit. Erforderlich ist eine einmütige, aber nicht unbedingt einstimmige Entscheidung.... Eine erhebliche Zahl von Nein-Stimmen und Enthaltungen spricht gegen einen Konsens, selbst wenn eine Zwei-Drittel-Mehrheit erreicht wird. **Auch vereinzelte Gegenstimmen, denen ernsthafte, auf Schrift und Bekenntnis gestützte Bedenken zu Grunde liegen, können einen Konsens in Frage stellen.**“

„Weil die evangelische Kirche kein institutionalisiertes Lehramt kennt, kann der magnus consensus außerdem nicht nur in den zur Gesetzgebung berufenen kirchenleitenden Organen festgestellt werden; vielmehr müssen alle kirchenleitenden Organe daran mitwirken. Mit Rücksicht auf das Priestertum aller Gläubigen müssen darüber hinaus alle Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Pfarrerschaft Gelegenheit erhalten, ihre Bedenken vorzutragen und zur Diskussion zu stellen. Auch eine Betei-

ligung der Theologischen Fakultäten erscheint sinnvoll. **Schließlich muss eine Entscheidung im ökumenischen Kontext abgestimmt werden.**“ (25)

9.5. Gegenwärtige Rechtslage: Veränderung oder Konstanz?

Die Überlegungen zu den Möglichkeiten und Grenzen einer Veränderung in der dienstrechtlichen Bewertung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften von Pfarrern ändern nichts an der **gegenwärtigen Rechtslage**. Nach dieser Rechtslage sind, wie gezeigt wurde, **gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften von Pfarrern eindeutig unzulässig. Die einschlägigen Regelungen sind geltendes Kirchenrecht, das nicht im Widerspruch zu Schrift und Bekenntnis steht und darum von allen Normadressaten „ohne Sünde“ (CA XV) eingehalten werden kann und eingehalten werden muss“.**

(R. Mainusch)

Wenn nun die Eingabe 68 der beiden Münchener Prodekanatssynoden auf

- die Fürther Erklärung,
- auf den rechtlichen Aspekt der Gleichstellung und
- auf das europäische Antidiskriminierungsgesetz

abhebt, so ist dazu auf Grund der bisherigen Erörterung zu sagen:

9.5.1 Revisionsbedarf?

Bisher wurden kirchliche Erklärungen wegen ihrer behaupteten historischen Dignität als nicht **revisionswürdig** befunden (so z.B. die „Rosenheimer Erklärung zum Schutz des ungeborenen Lebens“ von 1991, trotz unterschiedlicher Versuche der Rücknahme, ihrer Überarbeitung, auch ihrer lediglich konsensfähigen interpretierenden Ergänzung).

Dagegen steht allerdings die biblische Aussage „Wir sind allzumal Sünder und mangeln des Ruhms ...“ (Röm 3,23). Das gilt für den einzelnen Menschen wie für ganze Kirchentümer. Revisionsbedürftigkeit eignet uns grundsätzlich. Die reformatorische Erkenntnis „**Auch**

Konzilien können irren“ (Martin Luther) erklärt den Bußakt für konstitutiv für kirchliche Existenz. Buße kann aber nur eine Rückfindung zur geoffenbarten Wahrheit Gottes bedeuten, nicht eine Wegentwicklung davon. Ein Umdenken (metanoia = Buße) im Sinne des gesellschaftlich Wünschbaren oder politisch Geforderten oder zeitgeistig Chiquen brächte eine Kirchenleitung in Gegensatz zu ihren eigenen Grundlagen. So entfremdete eine Kirche sich ihrer selbst. Die Fürther Erklärung von 1993 überschreitet in der Position des liberalen Flügels m.E. bereits den Bekenntnisrahmen, insofern als sie „im individuell-seelsorgerlichen Bereich eine segnende Begleitung homophiler Menschen in ihrer Partnerschaft für möglich“ hält, wo doch eine Kirche keinen Segen anbieten kann, der nicht von Gott gestiftet wäre. Homosexuelle Lebensform, natürlich auch die paarweise, steht unter der ganz erheblichen Kritik der göttlichen Willensäußerung (s. Abschnitt 2.).

Jede weitere Veränderung der Fürther Erklärung im Sinne der Anpassung an Zeitgeistforderungen bedeutet eine weitere Entfremdung nicht nur von der theologisch-konservativen, sondern auch von der theologisch-liberalen Position, vor allem aber von Schrift und Bekenntnis.

9.5.2. „Gleichstellung“

ist ein vernünftiger, dem allgemeinen Frieden dienlicher Grundsatz. „Gleich“ gestellt kann aber nur werden, was „gleich“ ist. Nachdem eine homosexuelle Partnerschaft weder juristisch, noch erst recht nicht theologisch-ethisch (s. 2.4) einer Ehe „gleich“ ist, kann auch keine Gleichstellung erfolgen. Die Eingabe greift mit dem Aspekt der Gleichstellung sachlich und juristisch daneben.

9.5.3 „EU-Antidiskriminierungsgesetz“

Ebenso greift die Argumentation mit dem „**EU-Antidiskriminierungsgesetz**“ (26) daneben, weil sie verkennet, dass auch das EU-Recht ebenso wie das nationale staatliche Recht den Religionsgemeinschaften einen Sonderrechtsraum zugesteht, der aus deren jeweiligem Be-

kenntnis begründet ist. Hierin drückt sich die grundgesetzlich garantierte Religionsfreiheit aus, die auch die EU-Richtlinie zur Gleichstellung achtet.

9.6. Künftige Rechtslage: Geltung oder Beliebigkeit?

Bis heute maßgeblich für das Pfarrerdienstrecht einer lutherischen Kirche in Deutschland ist die Vereinigte Lutherische Kirche in Deutschland (VELKD). Dieses Recht soll nun in Kürze in EKD-Recht übergehen, wobei – dem Vernehmen nach – beabsichtigt sein soll, es so zu gestalten, dass die Frage der Möglichkeit des Zusammenlebens-/wohnens von gleichgeschlechtlichen Paaren im evangelischen Pfarrhaus den einzelnen Gemeinden, also den Kirchenvorständen, zur Entscheidung übertragen werden soll.

Dies würde nun zwangsläufig mehrere Probleme unterschiedlicher Art zugleich auf:

9.6.1. Der Differenzierte Konsens würde als juristisches Prinzip festgeschrieben werden.

Das heißt: Gemeinden derselben Landeskirche könnten unterschiedlich entscheiden, die Kirche hätte keine einheitliche Regel. Die entsprechende Rechtsformulierung würde dann so lauten: Die einen können das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare im Pfarrhaus gestatten, die anderen können es genauso verbieten.

9.6.2. Die Kirche als Ganze hätte in der wichtigen theologisch-ethischen Frage von Ehe, Homosexualität und Pfarramt keine in sich stimmige Lehrauffassung,

– damit auch keine konfessionelle Lehrautorität. Als Konfessionskirche würde sie in ihrer bekennnismäßig festgestellten Bindung an die Heilige Schrift zu keiner einheitlichen Aussage fähig sein und damit **nicht fähig** sein, in das Kirchenvolk und in die Gesamtgesellschaft hinein **glaubwürdig Orientierung zur Gewissenbildung zu geben**. Political correctness würde dann unerklärtermaßen schleichend zum Ober-Bekennnis werden.

9.6.3. Die Einzelgemeinden bzw. ihre Kirchenvorstände wären herausgefordert, jurisdikable Lehrentscheidungen zu treffen. Das würde die Gemeinde überfordern und in die Zerreißprobe werfen. **Streit in den Gemeinden** und Abkehr von der überstimmten Minderheit, Spaltungen und Kirchenaustritte wären die vorhersehbaren Folgen.

9.6.4. Der vom Staat grundgesetzlich garantierte **Tendenzschutz der Religionsgemeinschaften** würde mit Zweifeln an seiner Sinnhaftigkeit und damit seiner Rechtmäßigkeit **erheblich belastet** werden.

Zwar gilt dieser grundsätzlich nicht nur den Großkirchen, sondern nach allgemeiner Auffassung auch deren Einzelgemeinden, insofern als im staatlichen Recht undifferenziert von „Religionsgemeinschaften“ die Rede ist.

Dennoch würde mit einem uneinheitlichen Kirchenrecht **innerhalb** einer Konfessionskirche beim staatlichen Gesetzgeber die Frage geradezu provoziert werden, ob es im Bereich eines solch widersprüchlichen Pfarrerdienstrechtes sich überhaupt noch um eine zu schützende „konfessionelle Tendenz“ handeln könne, was den Tendenzschutz insgesamt gefährden würde.

9.6.5. Ferner: Wie sollten Kirchengerichte im Konfliktfall künftig entscheiden?

9.6.6. Angesichts der Kompliziertheit der Rechtsmaterie, wohl aber eher wegen der Unentschiedenheit kirchlicher Gremien in dieser – zugegeben – brisanten Thematik neigen Vordenker zu verkniffenen Lösungsvorschlägen: Sie empfehlen das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare **im „Pfarrhaus“ zu verbieten**, um es **in Pfarrerdienstwohnungen** (27) zu **erlauben**.

Derlei Winkelzüge vermöchten das Entscheidungsdilemma natürlich nicht zu lösen, weil damit weder die Ethik des Zusammenlebens noch die von Schrift und Bekenntnis geforderte und übrigens auch von der Mehrheit der Gemeindeglieder erwartete (28) Vorbildfunktion von Pfarrern geklärt wären.

10. Schlussgedanken

So ergibt sich:

Die Eingabe der Münchner Prodekanats-synoden ist eindeutig abzulehnen, weil sie mehreren Standards nicht entspricht:

- der Schriftgemäßheit,
- der wissenschaftlichen Redlichkeit,
- der Einheit der Kirche und des ökumenischen Konsenses,
- der ethischen Orientierung einer erheblich orientierungsbedürftigen Gesellschaft und
- der Rechtssicherheit.

Wir fordern deshalb mit dieser Schrift ein, in der innerkirchlichen Meinungsbildung gehört und beachtet zu werden.

Mit dem Münchner Soziologen erklären wir:

Hören in einer kosmopolitischen Welt

„Um die Stimmhorizonte einer Pluralität der Stimmen füreinander zu öffnen, bedarf es nicht nur eines Rechtes der Kommunikation, sondern des Rechtes verstanden zu werden. Die Gegenwart einer Pluralität der Stimmen bleibt substantiell bedeutungslos, wenn diese Stimmen nicht mit dem Recht des Zuhörens und des Verstehens ausgestattet werden.“

Heiner Keupp

Progressiv gesonnenen Mitgliedern unserer Kirche sei in Kopf und Herz gerufen:

„Gott ist nicht ein Gott des Fortschritts, sondern des Neuen“.

Paul Tillich

Das „Neue“ aber bricht auf (2Kor 5,17) unter der Voraussetzung der Abkehr vom Falschen. Nicht untaugliches „Trostpflaster“, sondern Heil und Heilung verspricht das Evangelium – grundsätzlich und ebenso ganz konkret, und zwar an jedem Einzelnen. Das zu glauben, ist **eine Frage der Liebe**,

- der Liebe zum Heiland der Welt, der Hilfe reicht,
- der Liebe zu den von Leid durch „Verprägung“ betroffenen Menschen, die sich nach erfülltem Leben sehnen,
- der Liebe zum ganzen Menschengeschlecht, das der Orientierung zum Heil bedürftig ist.

Christenmenschen stehen dafür ein, mit dem, was sie reden, und mit dem, was sie leben. Von Pfarrern in der Nachfolge der Apostel darf das erwartet werden – auf der Kanzel, in der Seelsorge und mit ihrem Leben in der Öffentlichkeit. Auch mit ihrem Leben im Pfarrhaus.

Martin Pflaumer,

Mitglied der bayerischen Landessynode

Mitglied des ABC-Rates

Anmerkungen zu Seite 8-26

(Eine Frage der Liebe

Menschen mit homosexueller Identität verstehen – als Kirche verantwortlich handeln)

- (1) Siegfried Meurer, Zeitschrift für Evangelische Ethik, 1974, S 38f;
- (2) Wolfgang Stegemann, „Schwule, Lesben – und die Ehe?“, Dokumentation/Studientag der Augustana-Hochschule (22. Nov. 2000), S 14 ff; wenn Stegemann in anderem Zusammenhang im Blick auf die Ablehnung von Homosexualität in der Bibel davon spricht, es könne sich dabei um „keine ewige Wahrheit“ handeln, dann ist die Konsequenz solcher Relativierung der ethischen Gehalte alt- und neutestamentlicher Inhalte zu bedenken. Das Verbot des sexuellen Interkurses mit allen Verwandten aller Verwandtschaftsgrade wäre dann einschließlich dem pädophilen Inzest in dieser Logik ebenfalls „keine ewige Wahrheit“, wie auch das Kindsopfer vor dem Gott Moloch und der Interkurs mit Tieren (3.Mose 18/29) oder Habgier und Mord (Röm 1), Götzendienst, Diebstahl und Raub (1Kor 6), Menschenhandel, Meineid und Elternmord (1 Tim 1).
- (3) Hans Georg Wiedemann, „Homosexuelle Liebe - für eine Neuorientierung in der christlichen Ethik“, Kreuz-Verlag, S 81;
- (4) John Boswell, „The Epistle of Polycarp to the Phillipians, New York, 1979 nach Hermann Hartfeld, „Homosexualität im Kontext von Bibel, Theologie und Seelsorge“, Brockhaus, 1991;
- (5) D.S.Bailey, „Homosexuality and the Western Christian Tradition“ nach Hartfeld;
- (6) Friedrich Seegenschmidt, sen., „Warum eine Segnung gleichgeschlechtlicher Paare in der evangelisch-lutherischen Landeskirche nicht angestrebt werden sollte“ – eine persönliche Erklärung, Erlangen, 29.11.2002;
- (7) Paul Althaus in „Die Theologie Martin Luthers“, Gütersloher Verlagshaus, 1961, S 77: „Die Schrift an sich selbst ist klar, sie setzt, wo sie verkündigt wird, alles ins helle Licht, da ist nichts dunkel und zweideutig. Aber von dieser Klarheit „an der Schrift selbst, wie sie da liegt“ (so Justus Jonas in seiner Übersetzung der Stelle in Luthers De servo arbitrio), ist zu unterscheiden die Klarheit „inwendig im Herzen“: Sie wird erst durch den Empfang des Geists Gottes ins Herz verliehen; von sich aus haben alle Menschen ein verfinstertes Herz und sehen „kein einziges Jota in der Schrift“. „Denn der Geist ist erfordert, um die ganze Schrift und irgendeinen Teil von ihr zu verstehen.“ Ähnlich: Bernhard Rothen, „Die Klarheit der Schrift“, Göttingen,
- (8) 1990; Jörg Baur, „Luther und seine klassischen Erben“, J.C.B. Mohr, Tübingen, 1993; S 67: „Die reine Schrift hat ihren eigenen modus loquendi; als heilige spricht sie wie Gott (Luther: „Scriptura est sancta, quia loquitur sicut Deus“) und „Theologie, die von der Sprachführung der Schrift abweicht, ist verderblich.“
- (9) Jörg Baur, siehe Anm. 7, ebd. S 66: Das Wort Gottes kommt zu uns als Gegensatz zu unserem Sinn und Verlangen. Die Welt und ihr Gott können das Wort Gottes nicht ertragen.“ (Luther: „... contra sensum et votum nostrum“);
- (10) LeVay, „A difference in hypothalamic structure between heterosexual and homosexual Men“ in Science, Nr. 253, S 1034-37;
- (11) Gerard J. M. van den Aardweg, „Das Drama des gewöhnlichen Homosexuellen – Analyse und Therapie“, Hänssler, Stuttgart, 1992, S156-159;
- (12) Irving Bieber, „A Discussion of Homosexuality – The Ethical Challenge“, Journal of Consulting and Clinical Psychology, Washington D.C., 1976;
- (13) Markus Hoffmann, „Homosexualität – Sichtweisen“ in Weißes Kreuz – extra, Zeitschrift für Lebensfragen, Kassel; Unterschiedliche Studien sprechen von einer auffallenden statistischen Korrelation (80 bis 92 %) von sexuellem Missbrauch an kleinen Mädchen und deren späterer Gleichgeschlechtlichkeit;
- (14) Christl R. Vonholdt, „Der Weg der Veränderung ist nicht einfach, aber lohnend“ in „Kirche – Kultur – Homosexualität“, idea-Doku. 2/2003;
- (15) Seelsorge mit der Erfahrung von alternativen Coming-Outs (=Freisetzung von früherer sexueller Festlegung) machen Seelsorgeeinrichtungen wie Living Water, Wüstenstrom, Biblisch-Therapeutische Seelsorge, Ignis, Klinik Hohe Mark, Weißes Kreuz, u.a.);
- (16) Andrew Comiskey, „Unterwegs zur Ganzheitlichkeit – Hilfen für Menschen mit homosexuellen Empfindungen, Seelsorger und Berater“, Projektion J, Wiesbaden, 1995;

- (17) Maria Xiridou, Städtisches Gesundheitsamt Amsterdam, Magazin „Aids“; Ähnlich Gerard J.M. van den Aardweg in „Kann eine homosexuelle Beziehung eine Ehe sein?“, II. Kongress Mut zur Ethik, 1994, S 238: „Schon immer haben praktizierende Psychiater und Psychologen festgestellt, wie sehr der Partnerwechsel zur homosexuellen Lebensweise gehört, die man ihrem Wesen nach als süchtig bezeichnen kann. Auch Dannecker, einem bekennenden homosexuellen Autor, ist klar, dass der Partnerwechsel mit dem Wesen der Homosexualität zusammenhängt... Er ist der Mangelhaftigkeit der Versuche, homosexueller Untersucher bewusst, die ... demonstrieren wollten, dass eine kleine Minderheit vielleicht doch imstande sei, dauerhafte Partnerbeziehungen zu knüpfen. Zweifellos, müssen wir in diesem Zusammenhang sagen, ist dies das psychologische Motiv des Kampfes für staatliche Anerkennung homosexueller „Ehen“.“
- (18) Ebd.S 239: „Das Wort „Ehe“ ist also auch im Hinblick auf den Aspekt der Dauer unsinnig; in beiderlei Hinsicht – Sexualität und Dauer – ist eine homosexuelle Partnerschaft eine „Anti-Ehe“.“
- (19) M. Schröter-Kunhardt, Facharzt für Psychiatrie, Heidelberg in einem aktuellen Publikationsentwurf zur Thematik HS, S 3
- (20) Dtsch Arztebl 30.07.2008; 105 (48): A-2571): „Die Aids-Epidemie stabilisiert sich auf hohem Niveau: Weltweit sind 33 Millionen Menschen infiziert, 2 Mill. Menschen sind 2007 durch HIV gestorben, etwa 2,7 Mill infizierten sich neu. In Deutschland hatte das Robert-Koch-Institut für 2007 eine Zunahme von 4 % bei neuen HIV-Diagnosen registriert, insgesamt wurden dem 2752 Neuinfektionen gemeldet. Die Zahl der Erstdiagnosen hat sich damit seit 2001 beständig erhöht. Betroffen sind hierzulande vor allem homosexuelle Männer.“
- (21) „... Das liegt zum Teil am Leichtsin: Die Zahl der Schwulen, die beim Sex auf Kondome verzichten, ist gestiegen (STERN 2/2008,58). „Tatsächlich werden in Deutschland ... knapp 80 % aller Syphilis-Infektionen durch Homosexuelle verursacht“ (Ärztezeitung, 2407.07; DIE ZEIT 42/2005; DIE WELT 25.01.08)
- (22) Christl R. Vonholdt, „Der Weg der Veränderung ist nicht einfach, aber lohnend“ in idea-Dokumentation „Kirche – Kultur – Homosexualität“, 2/2003, S 27;
- (23) Rainer Mainusch, „Aktuelle Fragestellungen im Pfarrerdienstrecht“ in: „Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht“, Heft 1, 2002;
- (24) Art 140 GG / 137 Abs.3 WRV;)
 dazu Axel von Campenhausen: Staatskirchenrecht. 3. Aufl. 1996: Es darf „beinahe eine Selbstverständlichkeit genannt werden, dass es innerhalb einer Religionsgemeinschaft kein Grundrecht der Glaubensfreiheit gibt, das dann gestatten würde, kirchliche Dogmen leugnen zu können, ohne den Maßnahmen der Kirchengleichheit unterworfen zu werden. Es gibt innerhalb der Religionsgemeinschaften ... keinen Artikel 5 GG entsprechendes innerkirchliches Grundrecht, in einem kirchlichen Amt die eigene Meinung vertreten zu können, auch wenn sie mit der Lehre der Religionsgemeinschaft unvereinbar wäre.“
- (25) Immer mehr lutherische Kirchen des Südens und des Ostens erklären sich dezidiert gegen den kirchenrechtlichen Veränderungstrend in mehreren westlichen lutherischen Kirchen, so z.B. die Evangelisch-Lutherische Kirche in Tansania mit ihrer Dodoma-Erklärung vom 27./28. April 2010 in Moshi: „Wer in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften lebt, und wer Rechtmäßigkeit solch einer Partnerschaft unterstützt, kommt nicht für eine Mitarbeit in der ELCT in Betracht.“
- (26) Thomas Sören Hoffmann in „Vom Gleichheitssatz zur Gleichschaltung im Denken – Antidiskriminierungsgesetze in Deutschland und der EU“: „Das lateinische Wort „discrimen“ bedeutet nichts anderes als „Unterschied“; ein „Diskriminierer“ ist insoweit jeder, der überhaupt Unterschiede macht. Das Leben unterscheidet zwischen tot und lebendig, Mann und Frau, Tag und Nacht, zwischen zuträglich und schädlich, essbar und nicht-essbar, Da es kein Leben gibt, das nicht im „Diskriminieren“ besteht, ist es zunächst nicht einzusehen, weshalb das Treffen von Unterschieden, die Wahl als solche unter moralischen Vorbehalt gestellt werden sollte.“
 Josef Seifert in „Familie, Homosexualität und Staat“, Vortrag auf dem II.Kongress „Mut zur Ethik“, 1994, Kongressband S 225f: „Gewiss sollten wir jede falsche Diskriminierung von Homosexuellen, die der menschlichen Würde nicht Rechnung trägt, überwinden. ... , so darf doch nicht behauptet werden, dass jegliche Ungleichbehandlung homophiler Paare mit heterosexuellen Paaren eine Diskriminierung sei oder gar, wie vielfach behauptet wird, dass sie einem Ressentiment entspringe. Man begeht deshalb eine schwere Verfälschung, wenn man die Ablehnung der Homosexualität nur durch negative Gründe wie Ressentiments, historische Vorurteile und so weiter erklärt, anstatt die ... tiefen anthropologischen und sittlichen Gründe ihrer Verwerfung auch nur zu verstehen, geschweige denn zu berücksichtigen.“ Es kann wohl auch nicht gut von „Ausgrenzung von Homosexuellen“(Bischöfin Maria Jepsen, Hamburg lt. ideaSpektrum 23/2010, S 26 gesprochen werden, wenn entsprechende Bibelstellen – natürlich im Zusammenhang betrachtet (wie sonst?!) – als Grundlage für ethische Entscheidungen dienen.

(27) Wolfhart Schlichting spricht in „Geht der Schwule ‚gerechtfertigt‘ hinab in sein Haus“, Korrespondenzblatt Nr. 12, Dez. 2002, S 189, vom evangelischen Pfarrhaus, in dem ein schwules oder lesbisches Pastorenpaar sein „Es ist, wie es ist“, demonstrativ lebt, als von einem „Anti-Pfarrhaus“.

(28) Stephan U. Neumann „Evangelische Pfarrer – berufen wozu?“ in : Zeitgänge / Wege & Welten, CIG Nr. 3 / 2010 in Anlehnung an Isolde Karle: „... Im Gegensatz dazu belegen Umfragen, dass die Gemeindemitglieder mit großer Mehrheit in ihren Pfarrerinnen und Pfarrern sowie deren im Pfarrhaus lebender Familien Vorbilder christlichen Lebens sehen. Sie sollen glaubwürdig sein. Ihr Handeln soll mit ihren Predigten übereinstimmen. Das Ideal eines Lebens gemäß der zehn Gebote und der Bergpredigt soll angesichts des eigenen Scheiterns wenigstens der Pfarrer in Ansätzen verkörpern.“

→ Text Nr. 4

Aus: Nürnberger Bekenntnismanifest Verabschiedet am 22. März 1993 – Ausschuss 5 befasste sich u.a. mit der Frage der Homosexualität

Die Heilige Schrift sagt

Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn; und schuf sie als Mann und Frau. Und Gott segnete sie.

I. Mose 1,27 u. 28a

Darum bekennen wir

– Mann und Frau sind einander zugeordnet. Das Gegenüber von Mann und Frau ist urangelegt. Darum ist es unaufhebbar. Die umfassende Bedeutung von geschlechtlicher Gemeinschaft in Ehe und Elternschaft hat keine Parallele im homosexuellen Liebesleben. Darum kann Homosexualität nicht als 'Schöpfungsvariante' betrachtet werden.

– dem Schöpfungswillen Gottes entsprechend lehnt die Heilige Schrift (z.B. 3. Mose 18,22; 20,13; Röm 1,18-32; 1. Kor 6,9-11) homosexuelle Praxis ebenso wie anderes dem Willen Gottes widersprechendes Fehlverhalten eindeutig ab und bietet gemäß 1. Kor 6,11 Veränderung an.

Wir hören aufmerksam die empirischen bzw. humanwissenschaftlichen Meinungen. Auch gibt es seelsorgerliche Erfahrungen und Berichte Betroffener, die sagen, dass homophile

Neigung keine konstitutionelle Veranlagung, sondern eine destruktive Störung im Gefühlsleben sei. Vor allem ein gestörtes Vater-Sohn-, bzw. Mutter-Tochter-Verhältnis könne zur Entwicklung homoerotischer Gefühle führen. Minderwertigkeitsgefühle und eine negative Selbstsicht erschweren dem heranwachsenden Jugendlichen seine geschlechtsspezifische Identifikation. Was er bei sich vermisse, suche und bewundere er in anderen und möchte schließlich durch das Verlangen nach ihrer Nähe an ihnen Anteil haben. Dann sind homoerotische Gefühle nur eine Suche nach sich selbst.

Die Praxis homosexueller Lebensweise ist vielfähig und variantenreich. Auch Varianten wie Bisexualität, Pädophilie und Transvestismus sind ihrem Gesamtspektrum zuzurechnen. Ihre eigentliche Struktur ist Promiskuität. Dauerpartnerschaften im Sinne einer stabilen, eheähnlichen Gemeinschaft sind bisher nur selten nachgewiesen. Selbst, wo solche sog. festen Partnerschaften bestehen, sind kurzfristige sexuelle Verhältnisse zu anderen Partnern durchaus üblich. Darum heiße, Homosexualität als mögliche Lebensform zu akzeptieren, nicht nur

Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, sondern auch Bejahung ihrer ganzen Bandbreite in ihren o.g. Formen.

All dies – und auch wechselnde humanwissenschaftliche Erkenntnisse können nicht normativen Rang für die kirchliche Urteilsfindung beanspruchen. Für sie bleiben die Aussagen der Bibel verbindlich.

Wer die Betroffenen begleitet, braucht viel Liebe und Einfühlungsvermögen; ein Vorbild ist die Liebe Christi, die dem Betroffenen sagt: „Ich verdamme dich nicht“, aber auch: „Sündige hinfort nicht mehr!“

Folgerungen aufgrund des biblischen Zeugnisses:

Diskriminierung, Ausgrenzung oder Verurteilung homoerotisch empfindender Menschen lehnen wir ab. Dennoch müssen wir sagen:

– Eine Segnung gleichgeschlechtlicher Paare würde Gottes Schöpfungswillen widersprechen.

– Besonders bei Pfarrern, Pfarrerinnen und anderen kirchlichen Mitarbeitern kann das Praktizieren homosexueller Neigungen aufgrund ihrer Vorbildfunktion nicht akzeptiert werden;

– ein Nein zur homosexuellen Praxis verhindert nicht die Seelsorge an den Betroffenen, sondern macht diese erst möglich;

– Gottesdienste für Schwule und Lesben, in denen das apostolische Nein zu homophiler Praxis, der Ruf zur Buße und zur Vergebung der Sünden verschwiegen wird, sind keine christlichen Gottesdienste.

→ Text Nr. 5 a

Erklärung der 6. Versammlung um Bekenntnis, Einheit und Erneuerung der Kirche

Wir sind Kirche – Christus: „Ihr werdet meine Zeugen sein“

1. Der Bekenntnisfall (status confessionis)

Wenn Synoden und andere kirchenleitende Organe in auffallendem Widerspruch zu Aussagen des Alten und Neuen Testaments beschließen, gleichgeschlechtliche Partnerschaften mit privaten oder öffentlichen Segenshandlungen zu begleiten, werden Christen, die sich an die Heilige Schrift gebunden wissen, ihnen darin nicht folgen. Sie werden entsprechende Beschlüsse als nichtig, ja als Ausdruck des Abfalls von Gottes Wort betrachten. [1]

2. Die reformatorische Begründung

Martin Luther hat 1523 biblisch begründend

festgestellt, „dass eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu [be-]urteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen.“ Seine Erklärung beginnt mit der Feststellung: Als erstes muss man sich im Klaren sein, „wo und wer die christliche Gemeinde ist.“ Die Geschichte zeigt nämlich, dass unter dem Namen „Kirche“ zu allen Zeiten menschliche Machenschaften zum Zuge kamen, die dem Willen Gottes widersprechen. Luther sagt: „Die christliche Gemeinde ist mit Sicherheit daran zu erkennen, dass in ihr das lautere (unverfälschte) Evangelium gepredigt wird.“ [2]

Aus der Verheißung Jes 55,10f „mein Wort ... wird nicht wieder leer zu mir zurückkommen, sondern wird ...ausrichten, wozu ich es sende“,

schließt er:

„Daher sind wir sicher, dass es unmöglich ist, dass dort nicht wirklich Christen sein sollen, wo das Evangelium gilt, wie wenige, wie sündig und gebrechlich sie auch sein mögen; ebenso ist es unmöglich, dass da, wo das Evangelium nicht gilt, sondern Menschenlehren herrschen, Christen und nicht vielmehr Heiden sind, auch wenn sie sehr zahlreich sind und sich heilig und fein betragen.“ [3]

Es kann also vorkommen, dass „kirchliche“ Leitungsorgane Beschlüsse fassen, die auf zeitgemäßen und gesellschaftlich mehrheitsfähigen („menschlichen“) Überzeugungen beruhen und ihnen zuliebe Aussagen der Heiligen Schrift für ungültig erklären. [4]

In solchen Fällen ist, was „Kirche“ heißt, nicht als Kirche Jesu Christi anzuerkennen. Mit dem Wort: „Meine Schafe kennen meine Stimme“ (Joh 10,4) hat Jesus der Gemeinde, die sich an sein Wort hält, das Recht und die Verpflichtung übertragen, „kirchliche Autoritäten“, die von Gottes Wort abweichen, die Gefolgschaft zu verweigern. Luther: *„Darum lassen wir Bischöfe und Konzilien (Synoden) beschließen und festsetzen, was sie wollen, aber wenn wir Gottes Wort für uns haben, soll es bei uns stehen und nicht bei ihnen, ob es recht oder unrecht sei, und sie sollen uns nachgeben und sich nach unserem Wort richten.“ [5]*

3. Was auf dem Spiel steht

Man könnte zwar meinen, die Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften sei eine Randfrage, die nur wenige Gemeindeglieder betrifft und nur in sehr seltenen Fällen gewünscht wird. Man müsse dieser Frage also nicht ein so großes Gewicht beimessen und könne über die fraglichen Beschlüsse kirchleitender Organe stillschweigend hinweggehen. [6]

Dagegen spricht jedoch, dass die Einführung solcher neuartigen Segnungen insofern einen Bruch mit der Geschichte des christlichen Gottesdienstes darstellen würde, als dadurch etwas, was in biblischer Tradition als bei Gott nicht erwünscht galt, in ausdrücklichem Wider-

spruch zu Gottes Wort unter Gottes speziellen Schutz und Segen gestellt werden sollte. [7]

Das wäre ein Missbrauch christlichen Gottesdienstes. Was in der Bibel als „Gräuel“ galt, würde nach heutigem Verständnis ‚neu bewertet‘ d. h. das „Gesetz“ würde an diesem Punkt als zeitgebundene, heute nicht mehr aufrecht zu erhaltende Normvorstellung für nicht gültig erklärt werden. Was nach neutestamentlicher Lehre zu den Verhaltensweisen zählte, die vom Reich Gottes ausschließen (1Kor 6,9-11), würde jedoch kein Sündenbekenntnis mehr erfordern und Sündenvergebung unmöglich machen. Außerdem verhindert dies Seelsorge und Hilfe zur Veränderung. [8]

Durch die Herausnahme aus dem Geltungsbereich des biblischen „Gesetzes“, das den Verstoß gegen Gottes Schöpferwillen aufdeckt, würde auch die Rechtfertigungslehre in diesem Zusammenhang gegenstandslos. An die Stelle des „Evangeliums“ der Vergebung der Sünden träte in diesem Fall die (selbstverständliche) „Rechtfertigung“ eines in der Bibel scharf kritisierten Verhaltens. Sie beurteilt dieses als Zeichen des Dahingegebenseins und erklärt es als Auswirkung der Abwendung von Gott. Genau das aber schicken sich evangelische Landeskirchen gerade an, paradoxerweise durch eine „kirchliche“ Zeremonie zu legitimieren.

4. Keine Schöpfungsvariante!

Es trifft nicht zu, dass es sich bei der Einführung einer Segenshandlung für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften um eine seelsorgerliche Frage handelt. Seelsorgerliche Entscheidungen können nicht generell geregelt, sondern jeweils nur im Einzelfall im Blick auf die betroffenen Personen entschieden werden. Das Interesse an einer generellen Ermöglichung kirchlicher Segenshandlungen an gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften beruht vielmehr auf dem erklärten Wunsch, Homosexualität als Schöpfungsvariante zu würdigen. Das setzt voraus, dass sich Israel und die Kirche seit Jahrtausenden über Gottes Willen getäuscht und seine Schöpfungsabsicht

missverstanden hätten. Ihr Gottesbild wäre an diesem Punkt verfehlt gewesen! Damit geht es hier darum, an die Stelle der biblischen Offenbarung Gottes ein verändertes Gottesbild zu setzen. [10]

5. Die Konsequenzen

Wenn dies eintritt, wenn also kirchliche Leitungsorgane einem gesellschaftlichen Trend folgend und vom Wortlaut der Bibel abweichend, irgendwie geartete Segnungen gleichgeschlechtlicher Partnerschaften einführen sollten und damit Abschied nähmen von dem verpflichtenden biblischen Gottesbild, dann wird der ABC bekennenden Christen nicht empfohlen, aus der Kirche auszutreten, obwohl viele Christen diesen Schritt erwägen. Trennung von der Kirche Jesu Christi ist vielmehr die Einführung der Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften. [11]

Aber bekennende Christen werden sich weigern, solche Segnungen

- durchzuführen,
- daran teilzunehmen,
- sie in dem Bereich, in dem sie Verantwortung tragen, zuzulassen
- und mit denen, die sie durchführen, geistliche Gemeinschaft zu pflegen. [12]

Gemeinde, die jene Neuerungen ablehnen, würden sie, auch wenn sie durch Mehrheitsbeschluss eingeführt werden sollten,

- in keiner Weise anerkennen.
- Sie würden sie im Gegenteil als wieder rückgängig zu machende Verirrungen bekämpfen. [13]

Bekennende Christen, die zu einer Gemeinde oder Gemeinschaft gehören, in der entsprechende Neuerungen durch Pfarrer und Kirchenvorstand eingeführt würden,

- nähmen von dieser Gemeinde Abstand;
- sie schlossen sich einer bekennenden Gemeinde an;
- bekennende Christen und Gemeinden würden sich innerhalb der Kirche zusammenschließen.

Heute, wenn ihr meine Stimme hören werdet, so verstockt euere Herzen nicht Hebr. 3,15 (Wochenspruch)

Einmütig verabschiedet von den Delegierten der

6. VERSAMMLUNG UM BEKENNTNIS,
ERNEUERUNG UND EINHEIT DER KIRCHE

*Nürnberg, 23. Februar 2003
(am Sonntag Sexagesimä)*

→ Text Nr. 5 b

Pressemeldung: Segnung von eingetragenen Lebenspartnerschaften — Ablehnende Gemeinden fordern Rechte

Fünf Gliedkirchen der EKD haben bis heute durch Mehrheitsbeschlüsse ihrer Synoden eine Segnung eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften ermöglicht.

Auch die Landessynode der Evang.-Luth. Kirche in Bayern wird demnächst entscheiden müssen, ob sie sich diesen Beschlüssen anschließt oder darauf verzichtet.

Die „6. Versammlung um Bekenntnis, Erneuerung und Einheit der Kirche“ des Arbeitskreises Bekennender Christen in Bayern hat am 23. Februar 2003 in Nürnberg beschlossen, die Landessynode darum zu bitten, den von bislang fünf Gliedkirchen der EKD eingeschlagenen Weg nicht mitzugehen.

Eine nicht geringe, noch zunehmende Zahl von Kirchengemeinden in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern hat durch förmlichen Kirchenvorstandsbeschluss festgelegt, dass selbst dann, wenn die kirchenleitenden Organe der Ermöglichung von Segnungen gleichgeschlechtlicher Partnerschaften zustimmen würden, bei ihnen solche Segnungen nicht durchgeführt werden dürfen.

Aufgrund der eindeutigen Aussagen der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, die nicht etwa aus den gesellschaftlichen und kulturellen Gegebenheiten der damaligen Zeit abzuleiten sind, sondern als Willenserklärungen Gottes zu verstehen sind, lehnen diese Gemeinden (und viele innerkirchliche Gemeinschaften, sowie darüber hinaus zahlreiche Gemeindeglieder) solche unbiblischen Neuerungen ab und fordern, dass sie, wo sie eingeführt wurden, wieder abgeschafft werden.

Die „Fürther Erklärung“ der Synode von 1993 hat festgehalten, dass in der Bayer. Landeskirche neben solchen, die sich an die einschlägigen biblischen Texte nicht mehr gebunden füh-

len, auch jene Christen Raum haben, die nach ihrem Verständnis des Gesetzes und des Evangeliums Gottes im Gewissen daran gebunden sind.

Ihnen müssen, falls die Landessynode (was Gott verhüte!) mit Mehrheit die Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften beschließen sollte, die gleichen Entfaltungsmöglichkeiten in der Kirche eingeräumt werden, wie denen, die der Synodenmehrheit folgen.

Bei der Pfarrstellenbesetzung z. B. muss (entsprechend den Leitungskompetenzen des Kirchenvorstandes nach Kirchengemeindeordnung KGO 21, 1.3.4) der Beschluss der Kirchenvorstände in dieser das Verständnis der Bibel und des Bekenntnisses betreffenden Frage, in der Weise respektiert werden, dass nur ein solcher Pfarrer in der betreffenden Gemeinde Dienst tun kann, der diesem Beschluss zustimmt.

Jene Gemeinde, die diesen Weg der Landeskirche nicht mitgehen würden, wären genötigt, sich enger zusammen zu schließen und zwar mit den entsprechenden strukturellen Konsequenzen.

Die über 20 Mitgliedsgemeinschaften des Arbeitskreises Bekennender Christen in der Bayerischen Landeskirche äußerten jedoch die Hoffnung, dass die Synode der ELKiB auf Grund ihrer Verpflichtung auf die Heilige Schrift und die Bekenntnisse der evang.-luth. Kirche und in Wahrnehmung ihrer Mitverantwortung für die geistliche Einheit der Kirche Segenshandlungen für gleichgeschlechtliche Partnerschaften nicht zustimmen wird.

Nürnberg, 23.02.2003

*Martin Pflaumer, Vorsitzender des ABC-Rates
23. Februar 2003*

Aus: LOG = Lebensordnung für die Gemeinde

- Im Jahr 2007 legte der ABC seine „Lebensordnung für die Gemeinde – LOG“ vor. Damit reagierte er auf die „Leitlinien kirchlichen Lebens“, die als Ordnung von der bayerischen Landeskirche im Jahr 2004 für die ELKB eingeführt worden waren. Die Einführung wurde beschlossen, obwohl zuvor von Vielen die Überwindung etlicher offensichtlicher Lehrdefizite in den „Leitlinien“ erfolglos angemahnt worden war.
- Dem Selbstverständnis der LOG nach wollen Lebensordnungen helfen, den Willen Gottes für die persönliche Lebensführung und für das Leben der Gemeinde zu erkennen und danach zu handeln. Deshalb orientieren sich Lebensordnungen an der Heiligen Schrift und am Bekenntnis der Kirche. Auf dieser Grundlage entfalten Lebensordnungen ihre Kraft. Nur durch biblisch-theologische Argumente können sie überzeugen und anleiten. In diesem Verständnis bietet sich die „Lebensordnung für die Gemeinde – LOG“ in vielfältigen Entscheidungs- und Gestaltungssituationen persönlichen und gemeindlichen Lebens als „evangelisch-lutherisches Handbuch zu Lehre und Leben“ an. Sie dient als Leitlinie praktischer Theologie einer profilierten Gemeindegemeinschaft im reformatorischen Sinn.
- Daher nehmen wir die entsprechenden Passagen in diese ABC-Dokumentation auf.

8.3 Gleichgeschlechtliche Lebensweise

Gleichgeschlechtliche Partnerschaften widersprechen biblischer Anthropologie und jüdisch-christlichem Gottesbild. Homosexualität stellt eine Störung der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen dar, deren Ursachen meist in der frühen Kindheit liegen.

Die christliche Gemeinde steht vor der Aufgabe, homosexuell empfindende Menschen dem Liebesgebot Jesu gemäß anzunehmen und sie an den Angeboten der Gemeinde vorurteilsfrei zu beteiligen. Ihnen in Würde zu begegnen und sie zu achten, sollte in der christlichen Gemeinde selbstverständlich sein. Dennoch widerspricht praktizierte Homosexualität nach dem biblischen Befund der Ordnung Gottes."

Betroffenen sind Seelsorge und therapeutische Fachdienste zur Begleitung in ihrer Lebenslage anzubieten. Überwindung homosexueller Neigung kann gelingen (1. Kor 6,11). Wenn Betroffene im Bewusstsein sündigen Lebens nicht aus diesem Konflikt herausfinden, dann soll die Seelsorge das Leben im Dilemma begleiten. Keinesfalls sind homosexuell empfindende Menschen zur Entfaltung ihrer Neigung zu ermutigen, noch sind gleichgeschlechtliche Paare zu segnen. Menschen, die gegen die Aussagen der Heiligen Schrift ihre gleichgeschlechtliche Neigung öffentlich positiv bewerten oder sie propagieren, sind vom Heiligen Abendmahl auszuschließen. Sie können daher in der christlichen Gemeinde keine Aufgaben in Leitung und Verkündigung wahrnehmen.

Bestellen Sie auch

die von der 8. Vollversammlung verabschiedete

LOG – Lebensordnung für die Gemeinde Evangelisch-lutherisches Handbuch zu Lehre und Leben

Hrsg von Martin Pflaumer

184 Seiten, pb. geb., ISBN 978 3 86540 043 7

Staffelpreise: 1-9 Expl.: 9,80 Euro, 10-24 Expl.: 8,80 Euro, ab 25 Expl.: 7,80 Euro

Erschienen im Freimund-Verlag, Missionsstr. 3 - 91564 Neuendettelsau

Fax: 09874-689 33-99 – Telefon: 09874-68933-0

E-Mail: kontakt@freimund-verlag.de



ABC-Dokumentation Nr. 1 Aus Liebe die Wahrheit bekennen.

Texte und Dokumente der 7. Versammlung um Bekenntnis, Erneuerung und Einheit der Kirche vom 28.-30. Januar 2005

Unkostenbeitrag: 6.- zzgl. Porto

ABC-Dokumentation Nr. 2 Gemeinde geistlich leiten

Texte und Dokumente der 8. Versammlung um Bekenntnis, Erneuerung und Einheit der Kirche. 2007

Unkostenbeitrag: 6.- zzgl. Porto

ABC-Dokumentation Nr. 3 „Frühling für die Kirche“

Texte und Dokumente der 9. Versammlung um Bekenntnis, Erneuerung und Einheit der Kirche. 2010

Unkostenbeitrag: 6.- zzgl. Porto

ABC-Dokumentation Nr. 4 Eine Frage der Liebe –

Gleichgeschlechtlicher Paare im Pfarrhaus? Eine Herausforderung für Kirche und Gemeinde
Als Manuskript gedruckt Juli 2010

Unkostenbeitrag: 3.- zzgl. Porto

Ihre Bestellung von Dokumentationen senden Sie bitte an:

Arbeitskreis Bekennender Christen – ABC

c/o Martin Pflaumer – Eichenstr. 15 – 91224 Pommelsbrunn

Oder:

per Fax: 09154 / 1311 – oder: E-Mail: info@abc-bayern.de –

oder

per Internet: www.abc-bayern.de